



Bundesministerium für  
Handel, Gewerbe und Industrie  
Referat für den gewerblichen Rechtsschutz  
A-1014 Wien, Kohlmarkt 8-10

91.100/4-GR/85

208IME

Wien, am 22. Oktober 1985  
Telefon 63 36 36-0  
63 77 51-0  
Telex 1-36847

**Gesetzentwurf**

Zl. 93 - GE/1985  
Datum 1985 11 6  
Verteilt 85-11-07 Pf. b  
Dr. Esteller

An das Bundeskanzleramt  
das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst  
das Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten  
das Bundesministerium für Bauten und Technik  
das Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz  
das Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz  
Geschäftsführung des Familienpolitischen Beirates  
das Bundesministerium für Finanzen  
das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz  
das Bundesministerium für Inneres  
das Bundesministerium für Justiz  
das Bundesministerium für Landesverteidigung  
das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft  
das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr  
das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr,  
Sektion V, Wirtschaftssektion  
das Bundesministerium für soziale Verwaltung  
das Bundesministerium für Unterricht und Kunst  
das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung  
den Rechnungshof  
das Präsidium des Nationalrates  
den Datenschutzrat  
die Datenschutzkommission  
den Rat für Wissenschaft und Forschung, Bundesministerium für  
Wissenschaft und Forschung, Sektion II, Abt.1, Referat  
Dr. Schurawitzky  
die Verbindungsstelle der österreichischen Bundesländer  
die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft  
den Österreichischen Arbeitersammertag  
den Österreichischen Gewerkschaftsbund  
die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs  
die Vereinigung Österreichischer Industrieller  
den Obersten Patent- und Markensenat  
die Bundeskonferenz der Kammern der Freien Berufe Österreichs  
den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag  
die Rechtsanwaltskammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland  
die Rechtsanwaltskammer für Kärnten  
die Oberösterreichische Rechtsanwaltskammer  
die Rechtsanwaltskammer für Salzburg  
die Steiermärkische Rechtsanwaltskammer  
die Rechtsanwaltskammer für Tirol  
die Rechtsanwaltskammer für Vorarlberg

-2-

An die Österreichische Patentanwaltskammer  
den Delegiertentag der Österreichischen Notariatskammern  
die Bundesingenieurkammer  
die Österreichische Vereinigung für gewerblichen Rechts-  
schutz und Urheberrecht  
den Ring der Industrie-Patentingenieure Österreichs  
die Österreichische Landesgruppe der AIPPI  
die Österreichische Landesgruppe der Union der  
europäischen Patentanwälte  
den Österreichischen Patentinhaber- und Erfinderverband  
den Verein für Konsumenteninformation  
den Österreichischen Verband der Markenartikelindustrie

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes über den Schutz  
von Mustern (Musterschutzgesetz 1986-MuSchG)

Das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie, Referat für  
den gewerblichen Rechtsschutz, beeckt sich, den Entwurf eines Bundes-  
gesetzes über den Schutz von Mustern (Musterschutzgesetz 1986 –  
MuSchG) samt Erläuterungen, Vorblatt und Kostenberechnung zur  
Stellungnahme zu übermitteln.

Eine allfällige Stellungnahme wolle bis spätestens

30. April 1986

anher übermittelt werden. Langt bis zu diesem Zeitpunkt keine Stellung-  
nahme ein, darf Zustimmung zum Entwurf angenommen werden.

Der in § 43 Abs.3 des Gesetzentwurfes vorgesehene Anteil der Anmelde-  
gebühr, der der jeweiligen Kammer der gewerblichen Wirtschaft abzu-  
führen sein wird, wird auf Grund des Ergebnisses des Begutachtungs-  
verfahrens, insbesondere der Stellungnahme der Bundeskammer der ge-  
werblichen Wirtschaft, endgültig festgesetzt werden.

Eine Legisvakanz von ca. acht Monaten ist in Aussicht genommen.

25 Exemplare des Gesetzentwurfes sind dem Präsidium des Nationalrates  
zugeleitet worden. Es ergeht das Ersuchen, 25 Ausfertigungen der do.  
Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zu übermitteln und das  
ho. Bundesministerium hievon zu verständigen.

Der Bundesminister:  
Dr. Steger e.h.

7

Beilagen:  
Gesetzesentwurf, Erläuterungen,  
Vorblatt, Kostenberechnung

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung: *Prüfer*



Bundesministerium für  
Handel, Gewerbe und Industrie  
Referat für den gewerblichen Rechtsschutz  
A-1014 Wien, Kohlmarkt 8-10

91.100/4-GR/85

Wien, am 22. Oktober 1985  
Telefon 63 36 36-0  
63 77 51-0  
Telex 1-36847

D i e n s t z e t t e l

An das  
Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie,

Sektion I  
Sektion II  
Sektion III  
Sektion IV  
Sektion V  
Sektion VI  
Sektion VII  
Pressereferat

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes über  
den Schutz von Mustern  
(Musterschutzgesetz 1986 - MuschG)

Dr. Steger e.h.

Beilagen:

Gesetzesentwurf, Erläuterungen,  
Vorblatt, Kostenberechnung



**Musterschutzgesetz****Vorblatt****Problem:**

Die bestehende gesetzliche Regelung lässt einen Beitritt zum Haager Abkommen über die internationale Hinterlegung gewerblicher Muster und Modelle vom 6. November 1925 nicht zu.

Die derzeit höchstmögliche Schutzdauer von nur 3 Jahren wird vielfach als zu kurz für ein effektives Schutzrecht angesehen, ebenso wie die bloße Hinterlegung des Musters ohne jegliche Prüfung.

Die Dezentralisierung des Musterwesens ist bei den besonderen Bedürfnissen dieses Rechtsgebietes zu wenig effektiv, weil den maßgeblichen Entscheidungsorganen in diesem Spezialgebiet erfahrenes Personal nicht ausreichend zur Verfügung steht.

**Ziel:**

Verlängerung der Schutzdauer.

Zentralisierung des Musterwesens unter gleichzeitiger Beibehaltung der Vorteile der bisher bestehenden Dezentralisierung.

Anpassung der Normen an die übrigen Gesetze auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes.

**Problemlösung:**

Aufwertung des Schutzes durch Verlängerung der Dauer und durch formale Prüfung der Anmeldung.

**Neuregelung der Verfahren des Musterschutzes durch Zentralisierung beim Österreichischen Patentamt.**

**Übernahme von im gewerblichen Rechtsschutz bewährten Institutionen und Rechtsfolgen bei Verletzungen des Musterschutzes.**

**Schaffung eines Gesetzes, das im großen und ganzen den derzeit auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes bestehenden Gesetzen (z.B. Patentgesetz, Markenschutzgesetz) angepaßt wird.**

**Alternativen:**

**Beibehaltung der bestehenden gesetzlichen Regelung.**

**Kosten:**

Für die Durchführung dieses Gesetzes sind zusätzliche Planstellen für mindestens zwei rechtskundige Beamte (Verwendungsgruppe A) und zwei Vertragsbedienstete/I/c (Kategorie A = vollbeschäftigt) erforderlich, ebenso ein gewisser Sachaufwand, ohne die eine Vollziehung des gegenständlichen Gesetzes nicht möglich wäre.

Dieser Mehraufwand läßt sich allerdings mit den einzuhebenden Schutzgebühren, die naturgemäß höher als die bisherigen sein müßten, decken, sodaß dem Staatshaushalt voraussichtlich keine zusätzlichen Kosten erwachsen werden.



## Kostenberechnung

Für die Durchführung des Gesetzes sind zusätzliche Planstellen (mindestens zwei rechtskundige Beamte ((Verwendungsgruppe A)) und zwei VB/I/c ((Kategorie A = vollbeschäftigt)) ) sowie ein gewisser Sachaufwand erforderlich. Um den Staatshaushalt mit keinen zusätzlichen Kosten zu belasten, wurden die Gebühren so berechnet, daß der Aufwand durch sie gedeckt werden kann. Dabei war insbesondere zu berücksichtigen, daß in den ersten fünf Jahren lediglich Einnahmen aus der Anmelde- und der Klassengebühr zur Verfügung stehen. Die Verfahrensgebühren wurden in Analogie bzw. in Relation zu den entsprechenden Gebühren im Patentgesetz festgesetzt.



## ENTWURF

Bundesgesetz vom über den  
Schutz von Mustern  
(Musterschutzgesetz 1986; MuSchG)

## Der Nationalrat hat beschlossen:

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

## **Gegenstand des Musterschutzes**

- § 1. (1) Muster im Sinne dieses Bundesgesetzes ist das Vorbild für das Aussehen eines gewerblichen Erzeugnisses.

(2) Für neue Muster, die weder ärgerniserregend sind noch gegen die öffentliche Ordnung verstößen, kann nach diesem Bundesgesetz Musterschutz erworben werden. Eine Prüfung der Muster auf Neuheit erfolgt jedoch im Anmeldeverfahren (Abschnitt II) nicht.

## Neuheit

- § 2. (1) Ein Muster gilt nicht als neu

  1. wenn es mit dem Aussehen eines Gegenstandes, der der Öffentlichkeit vor dem Prioritätstag des Musters zugänglich gewesen ist, übereinstimmt oder diesem verwechselbar ähnlich ist und es nahe liegt, dieses Aussehen auf die im Warenverzeichnis des Musters enthaltenen Erzeugnisse zu übertragen, oder
  2. wenn es mit einem prioritätsälteren, der Öffentlichkeit später zugänglich gewordenen Muster übereinstimmt, in dessen Warenverzeichnis dieselben Erzeugnisse enthalten sind.

(2) Für die Anwendung des Abs. 1 Z 1 bleibt eine Offenbarung außer Betracht, wenn sie nicht früher als sechs Monate vor dem Tag der Anmeldung des Musters erfolgt ist und unmittelbar oder mittelbar zurückgeht:



1. auf einen offensichtlichen Mißbrauch zum Nachteil des Anmelders oder seines Rechtsnachfolgers oder
  2. darauf, daß der Anmelder oder sein Rechtsvorgänger das Muster auf amtlichen oder amtlich anerkannten Ausstellungen im Sinne des Übereinkommens über internationale Ausstellungen, BGBl. Nr. 445/1980, in der jeweils geltenden Fassung zur Schau gestellt hat.
- (3) Abs. 2 Z 2 ist nur anzuwenden, wenn der Anmelder bei der Einreichung der Anmeldung angibt, daß das Muster bei der Ausstellung zur Schau gestellt worden ist, und hierüber innerhalb von vier Monaten nach der Einreichung eine Bestätigung der Ausstellungsleitung vorlegt. Darin ist der Tag der Ausstellungseröffnung und, sofern die erstmalige Offenbarung nicht gleichzeitig erfolgt ist, auch deren Tag anzugeben. Der Bestätigung ist eine Darstellung des Musters beizufügen, die mit einem Beglaubigungsvermerk der Ausstellungsleitung versehen ist.

#### Wirkung des Musterschutzes

**§ 3.** Der Musterschutz hat die Wirkung, daß ausschließlich der Musterinhaber befugt ist, Erzeugnisse betriebsmäßig herzustellen, in Verkehr zu bringen, feilzuhalten oder zu gebrauchen, die mit seinem Muster übereinstimmen oder diesem verwechselbar ähnlich sind, soweit es im Hinblick auf die im Warenverzeichnis enthaltenen Erzeugnisse naheliegt, das Muster auf sie zu übertragen.

#### Vorbenützerrecht

- § 4. (1)** Die Wirkung des Musterschutzes tritt gegen den nicht ein, der gutgläubig ein mit dem geschützten Muster übereinstimmendes oder ihm verwechselbar ähnliches bereits am Prioritätstag im Inland benutzt oder die hiefür erforderlichen Veranstaltungen getroffen hat (Vorbenützer).
- (2)** Der Vorbenützer darf das benutzte Muster für die von der Benützung erfaßten Erzeugnisse für die Bedürfnisse seines eigenen Betriebes in eigenen oder fremden Werkstätten ausnützen.

- (3) Diese Befugnis kann nur gemeinsam mit dem Betrieb vererbt oder veräußert werden.
- (4) Der Vorbenutzer kann verlangen, daß seine Befugnis vom Musterinhaber schriftlich anerkannt wird. Die anerkannte Befugnis ist auf Antrag des Vorbenutzers in das Musterregister einzutragen.
- (5) Wird die Anerkennung verweigert, so hat darüber auf Antrag das Patentamt zu entscheiden und gegebenenfalls die Eintragung der Befugnis in das Musterregister zu verfügen.

#### Schutzhauer

- § 5.** Der Musterschutz beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung (§ 17 Abs.2) des Musters und endet fünf Jahre nach dem Ende des Monats, in dem das Muster angemeldet worden ist. Er kann durch rechtzeitige Zahlung einer Erneuerungsgebühr (§ 42) zweimal um je fünf Jahre verlängert werden. Die neue Schutzhauer ist vom Ende der vorangegangenen Schutzhauer an zu berechnen.

#### Anspruch auf Musterschutz

- § 6.** (1) Anspruch auf Musterschutz hat der Urheber des Musters oder sein Rechtsnachfolger.
- (2) Fällt jedoch das Muster eines Arbeitnehmers in das Arbeitsgebiet des Unternehmens, in dem dieser tätig ist, und hat die Tätigkeit, die zu dem Muster geführt hat, zu den dienstlichen Obliegenheiten des Arbeitnehmers gehört oder ist das Muster außerhalb eines Arbeitsverhältnisses im Auftrag geschaffen worden, so steht der Anspruch auf Musterschutz im Zweifel dem Arbeitgeber bzw. dem Auftraggeber oder seinem Rechtsnachfolger zu.
- § 7.** Vereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, nach denen künftige Muster, für die der Anspruch auf Musterschutz gemäß § 6 Abs. 1 dem Arbeitnehmer zusteht, dem Arbeitgeber gehören sollen oder nach denen der Arbeitgeber an solchen Mustern ein Benützungsrecht haben soll, haben nur rechtliche Wirkung, wenn das Muster in das Arbeitsgebiet des Unternehmens fällt, in dem der Arbeitnehmer tätig ist, und



1. der Arbeitnehmer die Anregung zu dem Muster durch seine Tätigkeit in dem Unternehmen erhalten hat oder
2. das Zustandekommen des Musters durch die Benützung der Erfahrungen oder der Hilfsmittel des Unternehmens wesentlich erleichtert worden ist.

Die Vereinbarung bedarf der Schriftform, wobei es genügt, wenn darüber ein Kollektivvertrag (§ 2 Abs.1 des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl.Nr. 22/1974, in der jeweils geltenden Fassung) vorliegt.

- § 8.** Dem Arbeitnehmer gebührt für die Überlassung eines von ihm geschaffenen neuen (§ 2) Musters (§ 6 Abs. 2, § 7) an den Arbeitgeber eine angemessene besondere Vergütung. Die §§ 8 Abs. 2 bis 19 des Patentgesetzes 1970, BGBl.Nr. 259, in der jeweils geltenden Fassung sind sinngemäß anzuwenden.

#### Nennung als Urheber

- § 9.** (1) Der Urheber eines Musters hat Anspruch, im Musterregister, bei der Veröffentlichung gemäß § 17 Abs.2 und in den vom Patentamt auszustellenden Prioritätsbelegen als Urheber genannt zu werden.
- (2) Der Anspruch kann weder übertragen noch vererbt werden. Ein Verzicht auf den Anspruch ist ohne rechtliche Wirkung.
- (3) Der Antrag auf Nennung kann vom Urheber, vom Anmelder oder vom Musterinhaber gestellt werden. Sind hiezu mehrere Personen berechtigt, so ist, wenn der Antrag nicht von allen Berechtigten gemeinsam gestellt wird, die Zustimmung der übrigen Berechtigten nachzuweisen. Soll neben dem bereits als Urheber Genannten oder an dessen Stelle ein anderer genannt werden, so ist auch die Zustimmung des bisher als Urheber Genannten nachzuweisen.
- (4) Verweigert der Anmelder, der Musterinhaber oder der bereits als Urheber Genannte die Zustimmung, so hat das Patentamt auf Antrag über den Anspruch auf Nennung als Urheber zu entscheiden. Auf Grund der dem Antrag stattgebenden rechtskräftigen Entscheidung ist der Urheber gemäß Abs.1 zu nennen.



### Verhältnis mehrerer Musterinhaber zueinander

**§ 10.** Das Rechtsverhältnis mehrerer Musterinhaber bestimmt sich nach bürgerlichem Recht. Das Recht, die Benützung des Musters Dritten zu gestatten, steht im Zweifel nur der Gesamtheit der Inhaber zu; jeder einzelne ist aber befugt, gegen Verletzer des Musterrechtes vorzugehen.

### Übertragung

- § 11. (1)** Das Recht aus der Anmeldung eines Musters und das Musterrecht können für alle oder einzelne Erzeugnisse des Warenverzeichnisses zur Gänze oder nach ideellen Anteilen übertragen werden.
- (2)** Ein Heimfallsrecht (§ 760 ABGB) besteht nicht.

### Auskunftspflicht

**§ 12.** Wer Erzeugnisse in einer Weise bezeichnet, die geeignet ist, den Eindruck zu erwecken, daß sie Musterschutz genießen, hat auf Verlangen Auskunft darüber zu geben, auf welches Muster sich die Bezeichnung stützt.

## II. ANMELDEVERFAHREN UND MUSTERREGISTER

### Anmeldestellen

- § 13. (1)** Ein Muster kann beim Patentamt oder bei einer Kammer der gewerblichen Wirtschaft zum Schutz angemeldet werden.
- (2)** Die Kammern der gewerblichen Wirtschaft haben jeweils am 1. und 16. eines jeden Monats die bei ihnen angemeldeten Muster dem Patentamt zu übersenden.
- (3)** Die näheren Bestimmungen über die Einrichtung der Musteranmeldestellen der Kammern der gewerblichen Wirtschaft sowie über die von diesen zu führenden Verzeichnisse werden mit Verordnung festgesetzt.



**Formerfordernisse der Anmeldung**

- § 14. (1)** Die Anmeldung hat schriftlich zu erfolgen. Als Anmeldetag gilt der Tag des Einlangens der Anmeldung bei der Anmeldestelle (§ 13 Abs.1).
- (2) Mit der Anmeldung ist eine Abbildung oder ein Exemplar des Musters vorzulegen; wird ein Exemplar vorgelegt, so ist die Abbildung des Musters nachzureichen. Die Abbildung hat mit dem Exemplar übereinzustimmen.
- (3) Zur Erläuterung des Musters kann auch eine Beschreibung überreicht werden.
- (4) Die Erzeugnisse, für die das Muster bestimmt ist, sind nach Klassen (§ 16 Z 2) geordnet anzugeben (Warenverzeichnis).

**§ 15.** Das Exemplar und die Abbildung des Musters sowie die Beschreibung können offen oder in einem versiegelten Umschlag überreicht werden. Der Umschlag ist zu öffnen:

1. auf Antrag des Musterinhabers;
2. auf Antrag eines Dritten, sofern dieser nachweist, daß sich der Musterinhaber ihm gegenüber auf das Muster berufen hat;
3. von amtswegen ein Jahr nach dem Tag der Anmeldung des Musters.

**§ 16.** Der Präsident des Patentamtes hat

1. die näheren Erfordernisse des Warenverzeichnisses und die Zahl der davon vorzulegenden Stücke sowie die Zahl, Beschaffenheit und Abmessungen der vorzulegenden Abbildungen und Exemplare des Musters unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse des Anmeldeverfahrens, der Drucklegung und der Veröffentlichung des Musters sowie
2. die Klasseneinteilung unter Berücksichtigung der Zusammenghörigkeit von Erzeugnissen

mit Verordnung festzusetzen.

### Gesetzmäßigkeitssprüfung

- § 17. (1)** Das Patentamt hat jede Musteranmeldung auf Gesetzmäßigkeit zu prüfen, und zwar bei offen überreichten Mustern nach deren Einlangen, bei versiegelt überreichten Mustern, soweit dies nach deren Einlangen nicht möglich ist, nach dem Öffnen des Umschlages (§ 15).
- (2)** Ergibt diese Prüfung, daß gegen die Gesetzmäßigkeit der Musteranmeldung Bedenken bestehen, so ist der Anmelder aufzufordern, sich hiezu binnen einer bestimmten Frist zu äußern. Wird nach rechtzeitiger Äußerung oder nach Ablauf der Frist die mangelnde Gesetzmäßigkeit der Musteranmeldung festgestellt, so ist die Musteranmeldung abzuweisen. Bestehen gegen die Gesetzmäßigkeit der Musteranmeldung keine Bedenken, so ist die Veröffentlichung (§ 34) und die Registrierung (§ 18) des Musters zu beschließen.

### Registrierung

- § 18. (1)** Bei der Registrierung sind in das vom Patentamt geführte Musterregister aufzunehmen:
1. die Registernummer;
  2. der Tag der Anmeldung und gegebenenfalls die beanspruchte Priorität;
  3. der Beginn der Schutzdauer (§ 5);
  4. die Abbildung des Musters;
  5. gegebenenfalls der Hinweis, daß auch ein Exemplar des Musters oder eine Beschreibung vorgelegt worden ist;
  6. die Erzeugnisse, für die das Muster bestimmt ist;
  7. der Name sowie der Wohnsitz (Sitz) des Musterinhabers und gegebenenfalls seines Vertreters;
  8. gegebenenfalls der als Urheber Genannte (§ 9).



- (2) Über die Registereintragungen gemäß Abs. 1 erhält der Musterinhaber eine amtliche Bestätigung (Musterzertifikat).
- (3) Das Musterregister und die über seinen Inhalt anzulegenden Verzeichnisse stehen jedermann zur Einsicht offen. Auf Verlangen ist ein beglaubigter Registerauszug auszustellen.

#### Priorität

**§ 19.** Mit dem Tag der ordnungsgemäßen Anmeldung eines Musters erlangt der Anmelder das Recht der Priorität.

- § 20. (1)** Die durch Art.4 der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums, BGBl.Nr. 399/1973, in der jeweils geltenden Fassung eingeräumten Prioritätsrechte sind ausdrücklich in Anspruch zu nehmen. Dabei sind der Tag der Anmeldung, deren Priorität in Anspruch genommen wird, und das Land, in dem diese Anmeldung bewirkt worden ist, anzugeben (Prioritätserklärung). Ferner ist das Aktenzeichen der Anmeldung anzuführen.
- (2) Die Prioritätserklärung ist innerhalb von zwei Monaten nach dem Einlangen der Anmeldung bei einer der Anmeldestellen abzugeben. Innerhalb dieser Frist kann die Berichtigung der Prioritätserklärung beantragt werden. Für den Antrag ist eine Gebühr im Ausmaß der Hälfte der Anmeldegebühr (§ 39 Abs.1) zu zahlen.
  - (3) Hängt die Aufrechterhaltung des Schutzrechtes davon ab, ob die Priorität zu Recht beansprucht wurde, so ist das Prioritätsrecht nachzuweisen. Mit Verordnung ist zu bestimmen, welche Belege für diesen Nachweis (Prioritätsbelege) erforderlich und wann diese Belege vorzulegen sind.
  - (4) Wird die Prioritätserklärung nicht rechtzeitig abgegeben, werden die Prioritätsbelege nicht rechtzeitig vorgelegt oder wird das Aktenzeichen der Anmeldung, deren Priorität in Anspruch genommen wird, auf amtliche Aufforderung nicht fristgerecht bekanntgegeben, so bestimmt sich die Priorität nach dem Tag der Anmeldung im Inland.



### Eintragungen in das Musterregister

- § 21.** In das Musterregister sind außer den im § 18 Abs.1 erwähnten Angaben das Ende des Musterschutzes, die Nichtigerklärung, die Aberkennung sowie Übertragungen des Musterrechtes, Lizenzinräumungen, Pfandrechte und sonstige dingliche Rechte an Mustern, das Benützungsrecht des Dienstgebers, Vorbenützerrechte, Wiedereinsetzungen in den vorigen Stand, Feststellungentscheidungen und Streitanmerkungen einzutragen.
- § 22. (1)** Das Musterrecht (§ 11), das Pfandrecht und die sonstigen dinglichen Rechte an Musterrechten werden mit der Eintragung in das Musterregister erworben und gegen Dritte wirksam.
- (2) Mit dem Antrag auf Eintragung ist die Urkunde, auf Grund der die Eintragung geschehen soll, vorzulegen. Wenn die Urkunde keine öffentliche ist, muß sie mit der ordnungsgemäß beglaubigten Unterschrift des über sein Recht Verfügenden versehen sein.
- (3) Rechtsstreitigkeiten, die Muster betreffen, sind auf Antrag im Musterregister anzumerken (Streitanmerkung).
- (4) Im übrigen sind § 43 Abs.2, 3, 4, 5 und 7 (Eintragung in das Patentreregister), § 44 (Belastungen) und § 45 Abs.2 (Streitanmerkungen) des Patentgesetzes 1970, BGBl.Nr. 259, in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß anzuwenden.
- (5) Auf die Übertragung des Rechtes aus der Anmeldung eines Musters sind der Absatz 2 sowie § 43 Abs.5 und 7 des Patentgesetzes 1970, BGBl.Nr. 259, in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß anzuwenden.

### III. NICHTIGERKLÄRUNG UND ABERKENNUNG

#### Nichtigerklärung von amtswegen

- § 23. (1)** Das Patentamt hat ein Verfahren zur amtswegen Nichtigerklärung eines Musters einzuleiten, wenn sich ergibt, daß das Muster offensichtlich nicht neu (§ 2) ist.

-10-

- (2) Der Musterinhaber ist von den gegen die Neuheit sprechenden Umständen mit der Aufforderung zu benachrichtigen, sich binnen einer bestimmten Frist zu äußern.
- (3) Nach Ablauf dieser Frist hat das Patentamt das Muster nichtig zu erklären, wenn es dessen Neuheit verneint; andernfalls ist das Verfahren formlos einzustellen.
- (4) Ist das Muster nur für einen Teil des Warenverzeichnisses nicht neu, so ist dieses entsprechend einzuschränken.
- (5) Die rechtskräftige Nichtigerklärung wirkt auf den Tag der Anmeldung des Musters zurück. Wird das Muster jedoch wegen mangelnder Neuheit gemäß § 2 Abs.1 Z 2 nichtigerklärt, so bleiben von dieser Rückwirkung die vom späteren Anmelder rechtmäßig bestellten und von Dritten redlich erworbenen Lizenzrechte, die seit einem Jahr im Musterregister eingetragen und durch keine rechtlich begründete Streitanmerkung betroffen sind (§ 22 Abs.3), unberührt, dies unbeschadet der hieraus gegen den späteren Anmelder entspringenden Ersatzansprüche.

#### Nichtigerklärung auf Antrag

**§ 24.** Jedermann kann die Nichtigerklärung eines Musters beantragen, wenn das Muster nicht neu (§ 2) ist, ärgerniserregend ist oder gegen die öffentliche Ordnung verstößt (§ 1 Abs.2). § 23 Abs.4 und 5 ist anzuwenden.

#### Aberkennung

**§ 25. (1)** Derjenige, der anstelle des Musterinhabers oder dessen Rechtsvorgängers Anspruch auf Musterschutz für die im Warenverzeichnis enthaltenen Erzeugnisse hat (§§ 6 bis 8), kann begehren, daß das Muster dem Musterinhaber aberkannt oder dem Antragsteller übertragen wird. Trifft diese Voraussetzung nur auf einzelne der im Warenverzeichnis genannten Erzeugnisse zu, so wird das Muster nur teilweise aberkannt bzw. übertragen. Wird keine Übertragung begehr, so endet der Musterschutz mit Rechtskraft der die Aberkennung aussprechenden Entscheidung.



-11-

- (2) Der Anspruch verjährt gegenüber dem gutgläubigen Musterinhaber innerhalb dreier Jahre vom Tag seiner Eintragung in das Musterregister an. § 49 Abs.4 und 7 des Patentgesetzes 1970, BGBI.Nr. 259, in der jeweils geltenden Fassung ist sinngemäß anzuwenden.

#### IV. ZUSTÄNDIGKEIT UND VERFAHREN

##### Allgemeines

- § 26. (1) Im Patentamt ist zur Beschußfassung und zu den sonstigen Erledigungen in allen Angelegenheiten des Musterschutzes, soweit sie nicht dem Präsidenten, der Beschwerdeabteilung oder der Nichtigkeitsabteilung vorbehalten sind, das nach der Geschäftsverteilung zuständige Mitglied der mit diesen Angelegenheiten betrauten Rechtsabteilung berufen.
- (2) Die §§ 52 bis 56, 58, 60, 61, 64, 66 bis 69, 76 Abs.1, 4 und 5, 79, 82 bis 86, 126 bis 137 und 169 des Patentgesetzes 1970, BGBI.Nr. 259, in der jeweils geltenden Fassung sind sinngemäß anzuwenden. Die Rechtsabteilung ist auch dann zuständige Abteilung im Sinne des § 130 Abs.1 des Patentgesetzes 1970, wenn die versäumte Handlung bei einer Kammer der gewerblichen Wirtschaft vorzunehmen war.

##### Sachbearbeiter

- § 27. (1) Durch Verordnung des Präsidenten können auch Bedienstete, die nicht Mitglieder des Patentamtes sind, zur Besorgung von der Art nach bestimmt zu bezeichnenden Angelegenheiten der Rechtsabteilung ermächtigt werden, sofern dies wegen der Einfachheit der Erledigungen zweckmäßig ist und die Ausbildung der ermächtigten Bediensteten (Sachbearbeiter) Gewähr für ordnungsgemäße Erledigungen bietet. Die Sachbearbeiter sind an die Weisungen des nach der Geschäftsverteilung zuständigen Mitgliedes der Rechtsabteilung gebunden. Dieses kann Erledigungen jederzeit sich vorbehalten oder an sich ziehen.



-12-

- (2) § 76 Abs.1, 4 und 5 des Patentgesetzes 1970, BGBl.Nr. 259, in der jeweils geltenden Fassung ist auf die Sachbearbeiter sinngemäß anzuwenden.
- (3) Die Beschlüsse der Sachbearbeiter können wie die des zuständigen Mitgliedes des Patentamtes angefochten werden. Das zuständige Mitglied kann dem Rechtsmittel selbst stattgeben; ist es der Ansicht, daß dem Rechtsmittel nicht oder nur teilweise Folge zu geben wäre, so hat es das Rechtsmittel der Beschwerdeabteilung vorzulegen und im Vorlagebericht die Gründe hiefür anzugeben.

#### Beschwerde

- § 28. (1)** Die Beschlüsse der Rechtsabteilung können mit Beschwerde angefochten werden. Rechtzeitig eingebrachte Beschwerden haben aufschiebende Wirkung.
- (2) Verspätete Beschwerden sind von der Rechtsabteilung zurückzuweisen. Unzulässige Beschwerden sowie Beschwerden, die den gesetzlichen Anforderungen nicht entsprechen, sind von der Beschwerdeabteilung ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen; doch darf eine Beschwerde wegen Formgebrechen erst zurückgewiesen werden, nachdem der Beschwerdeführer ergebnislos zur Behebung der Mängel aufgefordert worden ist.
  - (3) Die Beschwerdeabteilung verhandelt und entscheidet in aus drei Mitgliedern bestehenden Senaten, die aus einem rechtskundigen Vorsitzenden sowie einem rechtskundigen und einem fachtechnischen Mitglied bestehen.
  - (4) Gegen die Entscheidung der Beschwerdeabteilung ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig. Die Abänderung von vorbereitenden Verfügungen des Referenten und von Zwischenentscheidungen kann allerdings bei der Beschwerdeabteilung selbst beantragt werden.
  - (5) Im übrigen sind die §§ 71 Abs.1, 2 und 4, 72 und 73 des Patentgesetzes 1970, BGBl.Nr. 259, in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß anzuwenden.

Verfahren vor der Nichtigkeitsabteilung und  
dem Obersten Patent- und Markensenat

- § 29. (1)** Über Anträge auf Anerkennung eines Vorbenützerrechtes (§ 4 Abs.5), Nennung als Urheber (§ 9 Abs.4), Nichtigerklärung (§ 24), Aberkennung (§ 25) und Feststellung (§ 38) sowie über die Nichtigerklärung von amtswegen (§ 23) entscheidet die Nichtigkeitsabteilung durch ein rechtskundiges Mitglied.
- (2) Die Nichtigkeitsabteilung verhandelt über die im Abs.1 genannten Anträge und Ansprüche mit Ausnahme der Nichtigerklärung von amtswegen in sinngemäßer Anwendung der §§ 112 Abs.2 bis 114a, 116 Abs.2 bis 5, 117 bis 120 und 122 bis 125 des Patentgesetzes 1970, BGBI.Nr. 259, in der jeweils geltenden Fassung. Eine mündliche Verhandlung ist jedoch nur dann anzuberaumen, wenn sie vom zuständigen Mitglied für nötig gehalten oder von einer Partei beantragt wird.
- (3) Vorbereitende Verfügungen und Zwischenentscheidungen der Nichtigkeitsabteilung können nicht durch ein abgesondertes Rechtsmittel angefochten werden, doch kann ihre Abänderung bei der Abteilung selbst beantragt werden.
- § 30. (1)** Gegen Endentscheidungen der Nichtigkeitsabteilung steht die Berufung an den Obersten Patent- und Markensenat offen. Die §§ 74, 75 Abs.2 und 138 bis 145 des Patentgesetzes 1970, BGBI.Nr. 259, in der jeweils geltenden Fassung sind sinngemäß anzuwenden.
- (2) Der Oberste Patent- und Markensenat verhandelt und entscheidet unter dem Vorsitz des Präsidenten oder, im Fall seiner Verhinderung, des Vizepräsidenten in aus drei Mitgliedern bestehenden Senaten, die aus dem Vorsitzenden sowie einem rechtskundigen und einem fachtechnischen Mitglied bestehen. Die Senate sind vom Vorsitzenden derart zusammengesetzt, daß ihnen mindestens ein Richter angehört. Das rechtskundige Mitglied ist Referent, der Vorsitzende kann nötigenfalls das fachtechnische Mitglied zum Mitreferenten bestellen.



## Akteneinsicht

- § 31. (1)** Die an einem Verfahren Beteiligten sind zur Einsicht in die das Verfahren betreffenden Akten berechtigt.
- (2) In Akten, die veröffentlichte Muster (§ 17 Abs.2) betreffen, darf jeder-  
mann Einsicht nehmen.
- (3) Dritten ist in Akten, die nicht veröffentlichte Muster betreffen, nur  
mit Zustimmung des Anmelders Einsicht zu gewähren. Der Zustimmung  
bedarf derjenige nicht, dem gegenüber sich der Anmelder auf seine  
Musteranmeldung berufen hat.
- (4) Das Recht auf Akteneinsicht umfaßt auch das Recht, Kopien anzuferti-  
gen. Diese sind auf Antrag vom Patentamt zu beglaubigen.
- (5) Auskünfte und amtliche Bestätigungen darüber, wann, von wem und  
gegebenenfalls durch welchen Vertreter ein Muster angemeldet wurde,  
welches Aktenzeichen die Anmeldung trägt, welche Priorität beansprucht  
wird, welches Aktenzeichen die prioritätsbegründende Anmeldung trägt,  
für welche Erzeugnisse das Muster bestimmt ist (Warenverzeichnis),  
gegebenenfalls wer als Urheber genannt ist, ob die Anmeldung noch  
in Behandlung steht sowie ob und an wen das Recht aus ihr übertragen  
wurde, sind jedermann zu erteilen.
- (6) Von der Einsichtnahme sind Beratungsprotokolle und nur den inneren  
Geschäftsgang betreffende Aktenteile ausgenommen.

## Vertreter

- § 32. (1)** Wer in Angelegenheiten des Musterschutzes vor einer Kammer der  
gewerblichen Wirtschaft, vor dem Patentamt oder vor dem Obersten  
Patent- und Markensenat als Vertreter einschreitet, muß seinen Wohnsitz  
im Inland haben. Er hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche  
Vollmacht darzutun, die in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift  
vorzulegen ist. Sind mehrere Personen bevollmächtigt, so ist auch jeder  
einzelne allein zur Vertretung befugt.



- (2) Schreitet ein Vertreter ohne Vollmacht ein, so ist die von ihm vorgenommene Verfahrenshandlung nur unter der Bedingung wirksam, daß er innerhalb der ihm gesetzten angemessenen Frist eine ordnungsgemäße Vollmacht vorlegt.
- (3) Wer im Inland weder Wohnsitz noch Niederlassung hat, kann Rechte aus diesem Bundesgesetz vor einer Kammer der gewerblichen Wirtschaft und vor der Rechtsabteilung des Patentamtes nur geltend machen, wenn er einen im Inland wohnhaften Vertreter hat. Vor der Beschwerdeabteilung und vor der Nichtigkeitsabteilung des Patentamtes sowie vor dem Obersten Patent- und Markensenat kann er diese Rechte nur geltend machen, wenn er durch einen inländischen Rechtsanwalt, Patentanwalt oder Notar vertreten ist.
- (4) Die einem inländischen Rechtsanwalt, Patentanwalt oder Notar zur Vertretung vor dem Patentamt erteilte Vollmacht ermächtigt ihn kraft Gesetzes, alle Rechte aus diesem Bundesgesetz vor einer Kammer der gewerblichen Wirtschaft, vor dem Patentamt und vor dem Obersten Patent- und Markensenat geltend zu machen, insbesondere Muster anzumelden, Anträge einzuschränken oder zurückzuziehen, von der Nichtigkeitsabteilung zu behandelnde Anträge sowie Rechtsmittel einzubringen und zurückzunehmen, ferner Vergleiche zu schließen, Zustellungen aller Art sowie amtliche Gebühren und die vom Gegner zu erstattenden Verfahrens- und Vertreterkosten anzunehmen sowie einen Stellvertreter zu bestellen.
- (5) Die Vollmacht gemäß Abs.4 kann auf ein bestimmtes Schutzrecht und auf die Vertretung in einem bestimmten Verfahren beschränkt werden. Sie wird jedoch weder durch den Tod des Vollmachtgebers noch durch eine Veränderung in seiner Handlungsfähigkeit aufgehoben.
- (6) Soll der Vertreter auch ermächtigt sein, auf ein veröffentlichtes Muster (§ 17 Abs.2) ganz oder zum Teil zu verzichten, so muß er hiezu ausdrücklich bevollmächtigt sein. Eine Vollmacht zur Übertragung eines Musters muß öffentlich beglaubigt sein.



### Verbot der Winkelschreiberei

- § 33. (1)** Wer auf dem Gebiet des Musterschutzes, ohne im Inland zur berufsmäßigen Parteienvertretung in solchen Angelegenheiten befugt zu sein, gewerbsmäßig
1. für den Gebrauch vor inländischen oder ausländischen Behörden Schriftstücke oder Zeichnungen verfaßt,
  2. Auskünfte erteilt,
  3. vor inländischen Behörden Parteien vertritt oder
  4. sich zu einer der unter Z 1 bis 3 erwähnten Tätigkeiten anbietet,

macht sich der Winkelschreiberei schuldig und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 3.000 S zu bestrafen.

- (2)** Die besonderen Vorschriften über die Behandlung der Winkelschreiber bei den ordentlichen Gerichten bleiben unberührt.

### Österreichischer Musteranzeiger

- § 34.** Das Patentamt hat einen periodisch erscheinenden amtlichen Musteranzeiger herauszugeben, in den Veröffentlichungen gemäß § 17 Abs.2, Veröffentlichungen über das Ende der Schutzdauer von Mustern, über Teilverzichte, über Änderungen des Firmenwortlautes und der Person des Musterinhabers sowie jene Veröffentlichungen aufzunehmen sind, die nach § 26 Abs.2 in sinngemäßer Anwendung der §§ 128 und 133 Abs.3 des Patentgesetzes 1970, BGBl.Nr. 259, in der jeweils geltenden Fassung zu erfolgen haben.

## V. MUSTERRECHTSVERLETZUNGEN UND FESTSTELLUNGSAНTRÄGE

### Musterrechtsverletzungen

- § 35.** Wer in seinem Musterrecht verletzt wird, hat Anspruch auf Unterlassung, Beseitigung und Urteilsveröffentlichung. Die §§ 147 bis 149, 159, 161 und 164 des Patentgesetzes 1970, BGBl.Nr. 259, in der jeweils geltenden Fassung sind sinngemäß anzuwenden.

-17-

**§ 36.** Für die Ansprüche eines in seinem Musterrecht Verletzten auf angemessenes Entgelt, Schadenersatz und Herausgabe der Bereicherung gelten die §§ 150 bis 154 und 160 des Patentgesetzes 1970, BGBl.Nr. 259, in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß.

**§ 37.** § 162 des Patentgesetzes 1970, BGBl.Nr. 259, in der jeweils geltenden Fassung ist auf die Zuständigkeit betreffend Musterrechtsverletzungen sinngemäß anzuwenden.

#### Feststellungsanträge

- § 38.** (1) Wer ein Erzeugnis betriebsmäßig herstellt, in Verkehr bringt, feilhält oder gebraucht oder solche Maßnahmen beabsichtigt, kann gegen den Musterinhaber oder den Inhaber einer ausschließlichen Lizenz die Feststellung beantragen, daß das Erzeugnis weder ganz noch teilweise unter das Musterrecht fällt.
- (2) Der Musterinhaber oder der Inhaber einer ausschließlichen Lizenz kann gegen jemanden, der ein Erzeugnis betriebsmäßig herstellt, in Verkehr bringt, feilhält oder gebraucht oder solche Maßnahmen beabsichtigt, die Feststellung beantragen, daß das Erzeugnis ganz oder teilweise unter das Musterrecht fällt.
- (3) Anträge gemäß Abs.1 und 2 sind zurückzuweisen, wenn der Antragsgegner nachweist, daß ein zwischen denselben Parteien früher anhängig gemachtes Verletzungsverfahren, welches dasselbe Muster und dasselbe Erzeugnis betrifft, noch anhängig oder rechtskräftig abgeschlossen ist.
- (4) Der Antrag kann sich nur auf ein einzelnes Muster beziehen. Mit dem Antrag ist eine Abbildung des Erzeugnisses in vier Stücken zu überreichen; eine Ausfertigung ist der Endentscheidung anzuheften.
- (5) Die Verfahrenskosten sind vom Antragsteller zu tragen, wenn der Antragsgegner durch sein Verhalten zur Antragstellung nicht Anlaß gegeben und den Anspruch innerhalb der ihm für die Gegenschrift gesetzten Frist anerkannt hat.



## VI. GEBÜHREN

### Anmeldegebühr, Klassengebühr und Druckkostenbeitrag

- § 39. (1)** Bei der Anmeldung eines Musters ist eine Anmeldegebühr von 600 S, eine Klassengebühr und ein Druckkostenbeitrag zu zahlen. Die Klassengebühr beträgt 150 S, sofern das Warenverzeichnis nicht mehr als drei Klassen umfaßt; für jede weitere Klasse erhöht sie sich um 200 S. Die Höhe des Druckkostenbeitrages hat sich nach dem Umfang der Veröffentlichung zu richten und ist mit Verordnung festzusetzen (§ 41 Abs.1). Der Druckkostenbeitrag ist zurückzuerstatten, wenn die Anmeldung nicht zur Veröffentlichung (§ 17 Abs.2) führt.
- (2)** Werden von einem Anmelder Muster gleichzeitig und gemeinsam ange meldet, deren Warenverzeichnis ausschließlich Erzeugnisse der gleichen Art oder Erzeugnisse, die gemäß ihrer Bestimmung, insbesondere als selbständige Einzelteile eines aus ihnen zusammengesetzten Erzeugnisses, zusammengehörig sind, enthält (Sammelmuster), so ist für jedes einzelne Muster nur 80 v.H. der gemäß Abs.1 zu entrichtenden Anmelde- und Klassengebühren zu zahlen.

### Erneuerungsgebühr

- § 40. (1)** Die Erneuerungsgebühr beträgt für Muster gemäß § 39 Abs.1 für die erste Verlängerung der Schutzdauer 1500 S und für die zweite Verlängerung 2500 S, für Sammelmuster für die erste Verlängerung der Schutzdauer 1200 S und für die zweite Verlängerung 2000 S pro Muster. Sie kann frühestens ein Jahr vor dem Ende der Schutzdauer und spätestens sechs Monate nach deren Ende gezahlt werden. Bei jeder Zahlung nach dem Ende der Schutzdauer ist außer der Erneuerungs gebühr ein Zuschlag von 20 v.H. dieser Gebühr zu entrichten.
- (2)** Die Erneuerungsgebühren können von jeder an dem Muster interessierten Person eingezahlt werden.



-19-

### Verfahrensgebühren

**§ 41. (1)** Die Gebühren betragen für:

1. die Beschwerde (§ 28) 700 S;
2. jeden vor der Nichtigkeitsabteilung zu verhandelnden Antrag (§ 29) 700 S;
3. die Berufung (§ 30) 2100 S;
4. a) den Antrag auf Eintragung eines Vorbenützerrechtes (§ 4 Abs.4), auf Übertragung unter Lebenden (§ 11), auf Eintragung einer Lizenz (§ 22 Abs.4) oder einer Lizenzübertragung oder auf eine der sonst im § 22 Abs.1 vorgesehenen Eintragungen in das Musterregister 600 S;  
b) den Antrag auf Eintragung einer Streitanmerkung (§ 22 Abs.3) 250 S.

**(2)** Die Gebühren gemäß Abs.1 sind für jede Anmeldung und für jedes Muster zu zahlen, die Gegenstand des Antrages, der Beschwerde oder der Berufung sind.

**(3)** Die Gebühren gemäß Abs.1 Z 1 und 3 sind zurückzuerstatten, wenn die Beschwerde oder die Berufung im wesentlichen Erfolg hat und das Verfahren ohne Gegenpartei durchgeführt worden ist. Von den im Abs.1 Z 2 und 3 festgesetzten Gebühren ist die Hälfte zurückzuerstatten, wenn der vor der Nichtigkeitsabteilung zu verhandelnde Antrag oder die Berufung zurückgewiesen oder das Verfahren eingestellt wird, ohne daß es zur mündlichen Verhandlung gekommen ist. Von den im Abs.1 Z 4 festgesetzten Gebühren ist die Hälfte zurückzuerstatten, wenn der Antrag vor der Beschußfassung zurückgenommen wird.

### Besondere Gebühren

**§ 42. (1)** Durch Verordnung können besondere Gebühren für amtliche Ausfertigungen und Druckkostenbeiträge, für amtliche Veröffentlichungen, Bestätigungen und Beglaubigungen sowie für Registerauszüge festgesetzt



-20-

werden. Bei der Festsetzung des einzelnen Gebührensatzes, der 270 S nicht übersteigen darf, ist der für die amtliche Tätigkeit erforderliche Arbeits- und Sachaufwand zu berücksichtigen. Soweit die Höhe der Gebühren von der Zahl der Seiten oder Blätter abhängt, ist § 166 Abs.10 des Patentgesetzes 1970, BGBl.Nr. 259, in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß anzuwenden.

- (2) Sind durch eine Verordnung gemäß Abs.1 Gebühren festgesetzt, so dürfen amtliche Ausfertigungen, Bestätigungen und Beglaubigungen erst nach Zahlung der hierauf entfallenden Gebühren angefertigt und ausgefolgt werden. Anträge auf amtliche Veröffentlichungen und Anträge, deren Bewilligung eine amtliche Veröffentlichung auf Grund dieses Bundesgesetzes zur Folge hat, sind zurückzuweisen, wenn die hierauf entfallenden Gebühren oder Druckkostenbeiträge nicht rechtzeitig gezahlt werden.

#### Gebührenzahlung

- § 43. (1) Die Gebühren gemäß §§ 39 bis 42 sind an das Patentamt zu zahlen.
- (2) Die Entrichtung der im Abs.1 erwähnten Gebühren, mit Ausnahme der Erneuerungsgebühren (§ 40), ist durch Überreichung der urschriftlichen Einzahlungs- oder Überweisungsbelege, gegebenenfalls der Ersatzbelege nachzuweisen. Werden die Belege nicht innerhalb der zur Nachreichtung einzuräumenden Frist überreicht, so ist das Begehren zurückzuweisen.
- (3) Ist ein Muster bei einer Kammer der gewerblichen Wirtschaft angemeldet worden, so hat das Patentamt .... v.H. der entrichteten Anmeldegebühr (§ 39) an die betreffende Kammer zu überweisen. Die Abrechnung hat jährlich zu erfolgen.

#### VII. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

- § 44. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit ..... in Kraft.



-21-

- (2) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden. Sie dürfen aber frühestens mit dem im Abs.1 genannten Zeitpunkt in Kraft treten.
- (3) Das Musterschutzgesetz 1970, BGBl.Nr. 261, wird aufgehoben. Auf Muster, die vor dem ..... hinterlegt worden sind, ist das Musterschutzgesetz 1970 jedoch weiter anzuwenden.

**§ 45. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:**

1. hinsichtlich § 8 in Verbindung mit § 18 des Patentgesetzes 1970, BGBl.Nr. 259, in der jeweils geltenden Fassung, hinsichtlich § 12 und § 25 Abs.2 in Verbindung mit § 49 Abs.4 des Patentgesetzes 1970 sowie hinsichtlich §§ 35 bis 37 in Verbindung mit den §§ 147 bis 154, 156, 159 bis 161 und 164 des Patentgesetzes 1970 der Bundesminister für Justiz,
2. hinsichtlich § 26 Abs.2 in Verbindung mit § 126 des Patentgesetzes 1970 sowie hinsichtlich § 30 Abs.1 in Verbindung mit § 74 Abs.2 und 3 des Patentgesetzes 1970, soweit er die Bestellung der Richter betrifft, der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie und der Bundesminister für Justiz,
3. hinsichtlich § 42 Abs.1 der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen,
4. hinsichtlich aller übrigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie.



## Erläuterungen

### **A) Kompetenzrechtliche Grundlage:**

Der Schutz von Mustern ist gemäß Artikel 10 Abs.1 Z 8 des Bundes-Verfassungsgesetzes 1929 in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache.

Gemäß Artikel 102 Abs.2 des Bundes-Verfassungsgesetzes 1929 kann der Schutz von Mustern unmittelbar von Bundesbehörden versehen werden.

### **B) Allgemeiner Teil:**

Das geltende Musterrecht sieht vor, daß Muster bei der für den Musterhinterleger örtlich zuständigen Kammer der gewerblichen Wirtschaft zu hinterlegen sind. Die Entscheidung über die Ungültigkeit einer Hinterlegung, über Eingriffe in das Musterrecht sowie über eine allfällige Bestrafung wegen eines Eingriffes in ein Musterrecht steht den Bezirksverwaltungsbehörden zu.

Über Entschädigungsansprüche und sonstige Musterstreitigkeiten entscheiden die ordentlichen Gerichte.

Bei Strafverfahren wegen Mustereingriffes endet der Instanzenzug bei der sachlich übergeordneten Behörde (§ 51 Abs.1 VStG). Im Verfahren über sonstige Eingriffe sowie über die Ungültigkeit einer Hinterlegung war das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie bis Ende 1976 letzte Instanz. Auf Grund des Artikels 103 Abs.4 des Bundes-Verfassungsgesetzes 1929 i.d.F. Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle 1974 im Zusammenhang mit Artikel VI Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle 1974 endet dieser Instanzenzug seit 1. Jänner 1977 beim Landeshauptmann, ein im Hinblick auf die erwünschte einheitliche Beurteilung von Musterrechtsstreitigkeiten unbefriedigender Zustand.

Die bereits vor der erwähnten Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle vorhanden gewesene, durch die gemeinsame dritte Instanz allerdings gemilderte Dezentralisierung des Musterrechtswesens ist in der Literatur schon lange bekämpft gewesen. Brunstein, Der österreichische Musterschutz und seine Reform, (1901), S 31,



bezeichnet diese Dezentralisierung als eine Quelle des herrschenden Chaos.

Adler, Der Entwurf eines österreichischen Musterschutzgesetzes, Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Konkursrecht, 74. Band, (1913), S 398, spricht sich ebenfalls für eine Zentralisierung aus. Nach Saxl, Das Musterschutzgesetz in der neuesten Rechtsprechung, (1936), S 6, krankt das Musterschutzgesetz daran, "daß die Rechtsprechung in erster Instanz Behörden anvertraut ist, die - von der vorbildlich geleiteten Wiener Spruchstelle, dem Besonderen Stadtamt III abgesehen - gewöhnlich über keine spezialisierte Kenntnis auf diesem schwierigen Rechtsgebiete verfügen und überdies in einem Verfahren erfolgt, das - trotz der im Jahre 1925 erfolgten Modernisierung der Verwaltungsverfahrensgesetze - den besonderen Bedürfnissen dieses Rechtsgebietes nicht ausreichend Rechnung zu tragen vermag."

Schließlich führt Kassler, Denkschrift über den gewerblichen Rechtsschutz in Österreich, (1945), S 45 f, aus, es bedürfe keiner Erläuterungen, "daß die politischen Behörden, selbst in Wien nicht, wo sich der größte Teil der Musterschutzstreitigkeiten abgespielt hat, in der Lage sind, Juristen, die den besonderen Rechtsstoff so weit beherrschen, um auf diesem Spezialgebiet befriedigende Entscheidungen zu treffen, zur Verfügung zu haben, solchen aber überdies die Mithilfe von auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes erfahrenen Fachkräften, die im Patentamt vorhanden sind, fehlt. Zudem müssen nach dem bisherigen Stande der Gesetzgebung bei jeder politischen Bezirksbehörde Referenten mit solchen, ihrem Aufgabengebiet völlig fernliegenden Streitigkeiten befaßt werden." Er fordert daher, dem Patentamt auch die Zuständigkeit in Musterrechtsstreitigkeiten zu übertragen mit der Begründung, daß beim Patentamt "ein auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes geschulter Stab von Juristen und Fachtechnikern besteht, die zudem schon durch das bisher bearbeitete Gebiet des Patentwesens in engem Kontakt mit der Industrie und dem Gewerbe stehen".

Eine Zusammenstellung der Reformbestrebungen, auch auf legistischer Ebene, findet sich bei Christian, Musterschutz in Österreich, in der Festschrift 60 Jahre Österreichisches Patentamt, (1959), S 47 ff.

Den vorstehenden Erwägungen sollte der im Jänner 1977 ausgesendete Entwurf einer Musterschutzgesetz-Novelle 1977 Rechnung tragen, der dem Österreichischen Patentamt die Entscheidung über Mustereingriffe sowie über die Ungültigkeit



-3-

von Mustern zuwies, von der gleichfalls geforderten materiellen Reform des Musterschutzes jedoch absah. Diese sollte im Hinblick auf die Schwierigkeit der Materie und den für diesbezügliche Vorarbeiten nötigen Zeitaufwand einer späteren Novelle vorbehalten bleiben.

Die vorgesehene Konzentration musterrechtlicher Streitigkeiten fand im Begutachtungsverfahren zwar grundsätzlich Zustimmung, jedoch vielfach nur unter der Voraussetzung einer gleichzeitigen Gesamtreform des Musterrechtes.

Im Hinblick auf die Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens wurde der Entwurf nicht weiter verfolgt, vielmehr wurde mit den Vorarbeiten für eine umfassende Musterrechtsreform begonnen.

Zuerst wurde den am Musterschutz interessierten Kreisen bei einer diesbezüglichen Umfrage Gelegenheit gegeben, ihre Wünsche betreffend die künftige Gestaltung des Musterrechtes bekanntzugeben. Hernach wurde eine Arbeitsgruppe gebildet, der neben Vertretern des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie, Experten der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, des Österreichischen Arbeiterkammertages, der Österreichischen Patentanwaltskammer, der Österreichischen Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht, des Ringes der Industrie-Patentingenieure und der Vereinigung Österreichischer Industrieller angehörten.

Der nunmehr ausgesendete Entwurf, der von der Arbeitsgruppe unter Berücksichtigung der Umfrageergebnisse erstellt worden ist, geht entsprechend den Wünschen von Literatur und Praxis ebenso wie der seinerzeitige Entwurf einer Musterschutzgesetz-Novelle 1977 von einer Konzentrierung des musterrechtlichen Verfahrens beim Österreichischen Patentamt aus, sieht aber infolge der von der Arbeitsgruppe notwendig erachteten tiefgreifenden und umfänglichen Änderungen keine Novellierung des geltenden Musterschutzgesetzes, sondern die Erlassung eines neuen Gesetzes (Musterschutzgesetz 1986) vor.

Unter Muster im Sinne des Entwurfes sind Vorbilder für das Aussehen gewerblicher Erzeugnisse zu verstehen. Ist ein Muster neu, so kann für dieses ein Musterschutz erworben werden. Eine schöpferische Leistung ist nicht erforderlich.



-4-

Die Höchstdauer des Musterschutzes soll, wie allgemein gewünscht, von drei Jahren auf fünfzehn Jahre erhöht werden. Die sich aus der längeren Schutzdauer ergebende verstärkte Beschränkung der Allgemeinheit durch musterrechtliche Ausschlußrechte läßt sich allerdings nur dann rechtfertigen, wenn die Publizität geschützter Muster und der an ihnen bestehenden Rechtsverhältnisse in höherem Maße als bisher gewährleistet wird.

Die der Rechtssicherheit dienende Publizität soll durch Veröffentlichung der Abbildungen sowie der wesentlichen Daten zum Schutz zugelassener Muster in einem amtlichen Musteranzeiger sowie durch Umwandlung des Zentralmusterarchivs in ein Musterregister nach dem Vorbild des bewährten Patentregisters sichergestellt werden.

Gleichfalls der Rechtssicherheit dient die Beschränkung des Musterschutzes auf die im Warenverzeichnis enthaltenen Erzeugnisse sowie die jedermann zustehende Befugnis, formlos und gebührenfrei die amtsweigige Nichtigerklärung offensichtlich nicht neuer Muster zu bewirken, ohne sich in das Kostenrisiko eines zweiseitigen Verfahrens einlassen zu müssen. Hingegen ist eine Neuheitsprüfung im Rahmen des Anmeldeverfahrens nicht vorgesehen, weil eine solche Prüfung, abgesehen von dem hiezu erforderlichen Aufwand, mangels entsprechenden Prüfungsmaterials voraussichtlich zu keinem befriedigenden Ergebnis führen würde.

Die Veröffentlichung zum Schutz zugelassener Muster, die Aufnahme von Abbildungen der Muster in das Musterregister und die Beschränkung des Musterschutzes auf die im Warenverzeichnis beanspruchten Erzeugnisse machen allerdings Formvorschriften notwendig, die das derzeit geltende Musterschutzgesetz nicht kennt (z.B. über Zahl und Beschaffenheit der vorzulegenden Abbildungen des Musters, über Form und Inhalt des Warenverzeichnisses). Diese Vorschriften sind entweder im Entwurf selbst enthalten oder werden einer Verordnung des Präsidenten des Patentamtes vorbehalten.

Die Überprüfung der Formvorschriften soll den Kammern der gewerblichen Wirtschaft allerdings keine zusätzliche Belastung bringen. Um dies sowie eine einheitliche Handhabung der Anmeldebestimmungen zu gewährleisten, wird die Überprüfung der Musteranmeldungen vom Österreichischen Patentamt vorgenommen



werden. Die Zuständigkeit der Kammern der gewerblichen Wirtschaft zur Entgegnahme von Musteranmeldungen soll freilich bestehen bleiben, weil nur solche dezentrale Anmeldestellen dem Anmelder die Möglichkeit geben, ein Muster ohne lange Anreise persönlich anmelden zu können und sich hiebei fachmännisch beraten zu lassen. Überdies wird es künftig auch möglich sein, ein Muster direkt beim Patentamt anzumelden.

Soweit dies unter Bedachtnahme auf die Besonderheiten des Musterschutzes zweckmäßig schien, wurden in den Entwurf auch Bestimmungen aufgenommen, die sich im Patentrecht bereits bestens bewährt haben (z.B. Vorbenutzerrecht, Nennung als Urheber, Aberkennung, Nichtigerklärung, Feststellungsantrag, Wiederaufnahme).

Die Zuständigkeit in Musterangelegenheiten regelt der Entwurf im wesentlichen wie folgt:

Zur Beschußfassung im Anmeldeverfahren (z.B. Registrierung und Veröffentlichung von Mustern, Zurückweisung von Anmeldungen) sowie in nichtstreitigen Musterangelegenheiten (z.B. Übertragung von Mustern, Firmenwortlautänderungen) ist die Rechtsabteilung des Patentamtes berufen. Gegen Beschlüsse der Rechtsabteilung besteht Beschwerdemöglichkeit an die Beschwerdeabteilung des Patentamtes.

Für streitige Musterverfahren (z.B. Nichtigerklärungsverfahren, Aberkennungsverfahren, Feststellungsverfahren) ist die Nichtigkeitsabteilung des Patentamtes in erster und der Oberste Patent- und Markensenat in zweiter Instanz zuständig.

Die bereits nach dem geltenden Musterschutzgesetz bestehende Zuständigkeit der Gerichte zur Entscheidung von Ansprüchen in Geld, die dem durch eine Musterverletzung Beeinträchtigten zustehen, bleibt bestehen. Hierzu kommt die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte auch in allen Verletzungsverfahren.

**C) Besonderer Teil:**

Im übrigen ist zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes zu bemerken:



Zu § 1:

Abs.1 definiert das Muster als Vorbild für das Aussehen eines gewerblichen Erzeugnisses. Dem Musterschutz zugänglich ist demnach die Gesamtheit jener Merkmale, die das Aussehen eines solchen Erzeugnisses bestimmen, gleichgültig ob die Merkmale technisch bedingt sind oder nicht.

Der Begriff "Aussehen", der sich auch in den neuen Mustergesetzen Dänemarks, Finnlands, Norwegens und Schwedens findet, und der Begriff "gewerbliches Erzeugnis" treten an die Stelle der vielfach zu eng empfundenen Begriffe "Form" bzw. "Industrieerzeugnis". Unter dem Begriff "gewerbliche Erzeugnisse" sind daher auch Erzeugnisse der Industrie zu verstehen. Aus dem Umstand, daß der Musterschutz auf Grund dieses Entwurfes nicht auf die Form des Musters beschränkt bleibt, sondern sich ganz allgemein auf das Aussehen des Musters bezieht, ergibt sich, daß der Musterschutz auch die farbliche Ausgestaltung eines Musters mitumfaßt.

Ebenso wie das geltende Musterschutzgesetz sieht der Entwurf keinen Schutz für landwirtschaftliche Produkte vor.

Abs.2 schließt Muster, die ärgerniserregend sind oder gegen die öffentliche Ordnung verstoßen, vom Musterschutz aus. Ärgerniserregend sind Muster insbesondere dann, wenn sie ihrem Aussehen oder ihrer Bestimmung nach geeignet sind, das Anstandsgefühl eines nicht unmaßgeblichen Teiles der inländischen Bevölkerung zu verletzen. Gegen die öffentliche Ordnung verstoßen Muster, die eine im allgemeinen Interesse erlassene Vorschrift verletzen.

Ergibt die im Anmeldeverfahren durchzuführende Gesetzmäßigkeitsprüfung (§ 17 Abs.1), daß ein Muster ärgerniserregend ist oder gegen die öffentliche Ordnung verstößt, so ist die Anmeldung von der Rechtsabteilung des Patentamtes zurückzuweisen. Die mangelnde Neuheit eines angemeldeten Musters bildet hingegen keinen Zurückweisungsgrund, weil eine amtswegige Prüfung auf Neuheit im Anmeldeverfahren nicht vorgesehen ist. Eine solche Prüfung würde nämlich u.a. wesentlich mehr Personal erfordern und den Aufbau einer entsprechenden Prüfstoffsammlung voraussetzen, der Kosten verursachen würde, die nur durch unverhältnismäßig hohe Gebühren gedeckt werden könnten. Abgesehen davon, könnte eine solche Prüfstoffsammlung im Hinblick auf die Natur des Musterschutzes niemals Anspruch auch nur auf annähernde Vollständigkeit erheben. Die mangelnde Neuheit kann allerdings zur Nichtigerklärung eines Musters führen (vgl. §§ 23 und 24).



Zu § 2:

§ 2 Abs.1 sieht die Neuheitsschädlichkeit von Gegenständen vor, die der Öffentlichkeit vor dem Prioritätstag des Musters zugänglich gemacht worden sind (Z 1), sowie von prioritätsälteren, der Öffentlichkeit jedoch erst später zugänglich gemachten Mustern.

Der Begriff "Gegenstand" umfaßt nicht nur die in § 1 Abs.1 erwähnten Erzeugnisse, sondern alle sinnlich wahrnehmbaren Dinge schlechthin.

Ein der Öffentlichkeit zugänglich gemachter Gegenstand ist gemäß Z 1 dann neuheitsschädlich, wenn sein Aussehen mit dem betreffenden Muster übereinstimmt oder diesem so ähnlich ist, daß die Gefahr der Verwechslung im geschäftlichen Verkehr besteht (vgl. § 14 des Markenschutzgesetzes) und wenn es überdies naheliegt, dieses Aussehen auf Erzeugnisse zu übertragen, die im Warenverzeichnis des Musters enthalten sind. Weicht ein Muster nämlich nur so geringfügig vom Aussehen eines bekannten Gegenstandes ab, daß es mit diesem verwechselt werden könnte, erscheint die Gewährung des Musterschutzes nicht gerechtfertigt, es sei denn, daß die Übertragung des Aussehens des Gegenstandes auf die im Warenverzeichnis des Musters enthaltenen Erzeugnisse nicht nahelag. In einem solchen Fall liegt die Leistung des Urhebers des Musters allerdings nicht in der Gestaltung eines neuen Aussehens für ein gewerbliches Erzeugnis, sondern in der Idee, das an sich bekannte Aussehen eines Gegenstandes auf ein bestimmtes gewerbliches Erzeugnis zu übertragen.

Ein Muster, das zwar am Prioritätstag des jüngeren Musters der Öffentlichkeit noch nicht zugänglich gemacht worden ist, das aber zu einem späteren Zeitpunkt zum Musterschutz zugelassen und veröffentlicht worden ist, wirkt gemäß Z 2 nur im Fall der Identität der Muster neuheitsschädlich, und zwar hinsichtlich jener Erzeugnisse, die in den Warenverzeichnissen beider Muster enthalten sind. Es wäre nämlich gegenüber dem Inhaber des prioritätsjüngeren Musters unbillig, bei der Prüfung seines Musters auf Neuheit ein zwar nicht identes, aber doch verwechslungsfähig ähnliches Muster zu berücksichtigen, das er, abgesehen vom Fall der mangelnden Urheberschaft (§ 23), nicht kennen und somit auch nicht nachahmen konnte.

Nach Abs.2 haben gewisse, gemäß Abs.1 Z 1 an sich neuheitsschädliche Offenbarungen bei der Neuheitsprüfung außer Betracht zu bleiben, falls sie nicht früher als sechs Monate vor dem Tag der Anmeldung des Musters - der Prioritätstag ist in diesem Zusammenhang unmaßgeblich - erfolgt sind. Die Bestimmung ist dem Art.55 EPÜ nachgebildet, der auch in der Patentgesetz-Novelle 1984 in ähnlicher Form aufgenommen wurde.



-8-

Der Ausnahme nach Z 1 liegen Billigkeitserwägungen, jener nach Z 2 die im Art.11 der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums verankerte Verpflichtung, gewerblichen Mustern und Modellen, die auf amtlichen oder amtlich anerkannten internationalen Ausstellungen zur Schau gestellt worden sind, einen zeitweiligen Schutz zu gewähren, zugrunde.

Eine Ausstellungsriorität, wie sie in den §§ 12 bis 14 des geltenden Musterschutzgesetzes geregelt ist, sieht der Entwurf auf Wunsch der interessierten Kreise nicht vor.

#### Zu § 3:

Das dem Musterinhaber zustehende Verbietungsrecht richtet sich gegen denjenigen, der ein Muster betriebsmäßig herstellt, in Verkehr bringt, feilhält oder gebraucht (vgl. § 22 Abs.1 PatG), d.h. im Rahmen einer nach einem einheitlichen Plan eingerichteten, wiederholbaren, wirtschaftlichen Tätigkeit von gewisser Dauer, die, ohne notwendig auf Erwerb gerichtet zu sein, nicht bloß der Befriedigung persönlicher Bedürfnisse dient.

Das Verbietungsrecht erfaßt nicht nur Erzeugnisse, die mit dem Muster übereinstimmen, sondern im Einklang mit der bisherigen Judikatur auch Erzeugnisse, die dem Muster verwechslungsfähig ähnlich sind. Da aber für den Schutzmfang eines Musters auf Grund des Entwurfes anders als im geltenden Recht auch der Inhalt des Warenverzeichnisses (vgl. Erläuterungen zu § 12 Abs.4) maßgebend ist, ergibt sich, daß der Umfang des Verbietungsrechtes von den im Warenverzeichnis enthaltenen Erzeugnissen abhängt. Da die Beschränkung des Verbietungsrechtes auf die im Warenverzeichnis enthaltenen Erzeugnisse als zu eng empfunden wurde und die Erweiterung des Schutzes auf gleichartige Erzeugnisse (vgl. § 10 des Markenschutzgesetzes) in Musterangelegenheiten vielfach zu keinen befriedigenden Ergebnissen führen würde, sieht der Entwurf vor, daß sich das Verbietungsrecht auch gegen jene Erzeugnisse richtet, auf welche die Übertragung des Musters naheliegt. Bei der Beurteilung des Naheliegens ist von den im Warenverzeichnis enthaltenen Erzeugnissen auszugehen.

#### Zu § 4:

Die Bestimmung ist dem § 23 des Patentgesetzes nachgebildet. Hervorzuheben ist, daß die Befugnis des Vorbenützers nur auf das von ihm vorbenützte Muster sowie auf die von der Vorbenützung erfaßten Erzeugnisse beschränkt bleibt.



-9-

Zu § 5:

Der Musterschutz beginnt mit dem Tag, an dem die Allgemeinheit durch Veröffentlichung des Musters im Österreichischen Musteranzeiger (§ 34) von der Entstehung des neuen Ausschließungsrechtes Kenntnis erlangt hat.

Die Höchstdauer des Musterschutzes ist, wie allgemein gewünscht, von drei Jahren auf fünfzehn Jahre erhöht worden, wobei es dem Musterinhaber überlassen bleibt, die ursprüngliche Schutzhauer von fünf Jahren durch rechtzeitige Zahlung von Erneuerungsgebühren zweimal um je fünf Jahre zu verlängern.

Zu § 6:

Die Bestimmung regelt den Anspruch auf Musterschutz. In erster Linie steht der Anspruch, wie im Patentrecht, dem Urheber des Musters oder dessen Rechtsnachfolger zu. Wird das Muster jedoch im Rahmen einer Tätigkeit, die zu den dienstlichen Obliegenheiten eines Arbeitnehmers gehört, oder auf Grund eines Auftrages geschaffen, dann hat der Arbeitgeber bzw. der Auftraggeber oder dessen Rechtsnachfolger Anspruch auf Musterschutz.

Zu § 7:

Die Regelung betreffend von Arbeitnehmern geschaffenen Mustern entspricht dem § 7 Abs.1 und 3 lit.b und c des Patentgesetzes.

Zu § 8:

Das Recht des Arbeitnehmers auf angemessene Vergütung bei Überlassung eines von ihm geschaffenen Musters an den Arbeitgeber wird unter Rezipierung der entsprechenden Bestimmungen des Patentgesetzes normiert.

Zu § 9:

Diese Bestimmung sichert dem Urheber eines Musters das Recht auf Anerkennung seiner Urheberschaft durch den Anmelder bzw. Musterinhaber sowie auf Nennung als Urheber. Anders als bei dem dieser Bestimmung als Vorbild dienenden § 20 des Patentgesetzes wird im Interesse des Urhebers darauf ver-



zichtet, die Möglichkeit einer diesbezüglichen Antragstellung im streitigen Verfahren vor der Nichtigkeitsabteilung des Patentamtes zeitlich zu beschränken.

Zu § 10:

Durch die Einräumung eines Benützungsrechtes an Dritte würde jeder von mehreren Inhabern eines Musters infolge der Einheitlichkeit des Musterrechtes nicht nur über seinen eigentlichen Anteil, sondern zugleich auch über die Rechte der übrigen Mitinhaber verfügen; daher schließt der Entwurf das dem einzelnen Teilhaber der Rechtsgemeinschaft gemäß § 829 ABGB zustehende Recht der freien Verfügung über seinen Anteil aus und behält die Einräumung eines Benützungsrechtes der Gesamtheit der Inhaber vor. Ansonsten bestand zu einer Sonderregelung gegenüber dem bürgerlichen Recht keine Veranlassung.

Zu § 11:

Die Bestimmung stellt klar, daß das Recht aus der Anmeldung eines Musters sowie das Musterrecht selbst als Vermögensrechte vererbt und veräußert werden können, und zwar zur Gänze, zu ideellen Anteilen sowie auch für einzelne der im Warenverzeichnis enthaltenen Erzeugnisse. Ein Heimfallsrecht gemäß § 760 ABGB ist für Musterrechte nicht vorgesehen (vgl. § 33 Abs.1 PatG).

Zu § 12:

Wer Erzeugnisse in einer Weise bezeichnet, die geeignet ist, den Eindruck zu erwecken, daß sie Musterschutz genießen, begeht, sofern der Bezeichnung kein entsprechendes Schutzrecht zugrunde liegt, eine Musteranmaßung, die gemäß § 2 UWG unterbunden werden könnte. Die hier normierte Auskunftspflicht bietet die Möglichkeit, die Richtigkeit solcher Bezeichnungen auf einfache Weise zu überprüfen. Gemäß § 51 Z 9 JN ist die Auskunftspflicht ohne Rücksicht auf die Höhe des Streitwertes durch Klage bei den örtlich zuständigen, mit der Handelsgerichtsbarkeit betrauten Gerichtshöfen geltend zu machen.

Zu § 13:

Aus Gründen der Rechtssicherheit sieht der Entwurf vor, daß der Musterschutz nicht wie bisher bereits mit der Hinterlegung bzw. Anmeldung begründet wird, sondern erst mit der bei Vorliegen aller gesetzlichen Voraussetzungen

von der Rechtsabteilung des Patentamtes zu beschließenden Veröffentlichung des Musters.

Um die Terminologie des Entwurfes diesem Umstand anzupassen, wurde der Begriff "Musterhinterlegung" durch den Begriff "Musteranmeldung" ersetzt. Aus diesem Grund spricht der Entwurf auch vom Anmeldeverfahren, von Anmeldestellen usw..

Neben der neu vorgesehenen Möglichkeit, Muster zentral beim Österreichischen Patentamt anzumelden, sollen auch die dezentralen Anmeldemöglichkeiten bei den Kammern der gewerblichen Wirtschaft bestehen bleiben. Während aber auf Grund der derzeitigen Gesetzeslage derjenige, der im Inland weder Wohnsitz noch Niederlassung hat, sein Muster bei der Kammer der gewerblichen Wirtschaft Wien hinterlegen muß und die übrigen Hinterleger sich jener Kammer bedienen müssen, in deren Zuständigkeitsbereich sich ihr Wohnsitz oder ihre Niederlassung befindet, stellt Abs.1 sowohl dem inländischen als auch dem ausländischen Anmelder die Wahl der Anmeldestelle frei.

Durch die Beibehaltung der dezentralen Anmeldestellen wird auch den nicht in Wien ansässigen Musteranmeldern Gelegenheit gegeben, ein Muster ohne lange Anreise persönlich anmelden zu können und sich diesbezüglich von dem in Angelegenheiten des Musterrechtes erfahrenen Personal der Kammer beraten zu lassen.

Die Kammern werden allerdings nicht berechtigt sein, die Annahme von Musteranmeldungen zu verweigern oder Anmeldungen zurückzuweisen. Ihre Aufgabe soll sich vielmehr vornehmlich auf die Beratung der Anmelder sowie auf die Entgegennahme und die zweimal monatlich erfolgende Weiterleitung von Musteranmeldungen an das Patentamt beschränken (Abs.2), das sodann zentral über das rechtliche Schicksal der Anmeldungen zu entscheiden hat. Hierdurch wird eine einheitliche Handhabung der einschlägigen Vorschriften gewährleistet.

Die näheren Bestimmungen über die Einrichtung der Anmeldestellen der Kammern der gewerblichen Wirtschaft sowie über die von diesen zu führenden Verzeichnisse werden ebenso wie nach § 4 Abs.7 des geltenden Musterschutzgesetzes durch Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie festgesetzt.

#### Zu § 14:

Gemäß Abs.1 hat die Anmeldung eines Musters schriftlich zu erfolgen, und zwar durch unmittelbare Überreichung beim Patentamt bzw. bei einer Kammer



der gewerblichen Wirtschaft oder durch die Post. Im Fall der unmittelbaren Überreichung besteht für den Anmelder die Möglichkeit, die Anmeldeformulare bei den jeweiligen Anmeldestellen unter fachlicher Beratung des dortigen Personals auszufüllen.

Das Muster ist bei der Anmeldung zu offenbaren. Die Offenbarung hat laut Abs.2 durch Vorlage einer Abbildung oder eines Exemplares des Musters zu erfolgen. Da Musterabbildungen für die Veröffentlichung des Musters sowie für die Aufnahme in das Musterregister benötigt werden, ist deren Vorlage zwingend vorgeschrieben, während die Überreichung eines Exemplares des Musters dem Ermessen des Anmelders überlassen bleibt.

Dem Anmelder steht es auch frei, mehrere Abbildung des Musters (z.B. Vorder-, Seit-, Rückansicht) zu überreichen, wenn er diese zur Offenbarung des Musters für erforderlich hält.

Die Übereinstimmung der Abbildung mit dem Exemplar wird durch entsprechende Prüfung im Anmeldeverfahren gewährleistet. Werden allerdings diesbezügliche Unterschiede erst nach Abschluß des Anmeldeverfahrens festgestellt oder handelt es sich um Abbildungen, die infolge ihrer zweidimensionalen Beschaffenheit den Besonderheiten des Exemplares nicht gerecht werden können, so ist für den Schutzmfang des Musters das Exemplar maßgebend. Im Hinblick auf diesen Umstand sieht der Entwurf zwar die Möglichkeit der Nachreichung von Abbildungen vor, sofern das Muster bereits durch die Vorlage eines Exemplares geoffenbart worden ist, jedoch nicht die Möglichkeit, das Exemplar als solches nachzureichen.

Gemäß Abs.3 steht es dem Anmelder frei, zur Erläuterung des Musters eine Beschreibung vorzulegen, die z.B. in Streitverfahren als Interpretationshilfe von Bedeutung sein kann.

Gemäß Abs.4 ist bei der Anmeldung anzugeben, für welche Erzeugnisse das Muster bestimmt ist, und zwar nach Klassen geordnet. Die Klasseneinteilung ist durch Verordnung des Präsidenten des Patentamtes unter Berücksichtigung der Zusammengehörigkeit von Erzeugnissen festzulegen.

Die Beschränkung des Musterschutzes auf die im Warenverzeichnis enthaltenen Erzeugnisse erfolgt aus Gründen der Rechtssicherheit. Insbesondere soll hierdurch eine exakte Abgrenzung des Schutzmanges einzelner Muster sowie die Recherche nach bestehenden Schutzrechten erleichtert werden.



Zu § 15:

Bereits das geltende Musterschutzgesetz kennt die umstrittene Möglichkeit, Muster geheim (in versiegeltem Umschlag) zu hinterlegen. Diese Hinterlegungsart ist jedoch insofern problematisch, als hierdurch die Entstehung von Ausschlußrechten ermöglicht wird, die von allfälligen Mitbewerbern selbst bei Anwendung größtmöglicher Sorgfalt nicht ermittelt werden können.

Andererseits besteht an einer solchen Hinterlegungsmöglichkeit insbesondere bei Erzeugern von Saisonartikeln Interesse, weil durch ein offen hinterlegtes Muster den Mitbewerbern Anregungen für die Gestaltung ihrer Erzeugnisse gegeben werden, die, ohne in den Schutzbereich des Musters zu fallen, doch dem gleichen Trend folgend gewisse Gemeinsamkeiten mit diesen aufweisen und hierdurch die Marktchancen der nach dem Muster gefertigten Erzeugnisse verringern.

Dieser unterschiedlichen Interessenslage trägt der Entwurf Rechnung, indem er zwar dem Anmelder die Möglichkeit einräumt, bei der Anmeldung das Exemplar, die Abbildung und die Beschreibung des Musters, in einem versiegelten Umschlag zu überreichen und sich hierdurch die Priorität des Anmeldetages zu sichern, den Musterschutz aber erst mit der Veröffentlichung des Musters (§ 17 Abs.2) in dem vom Patentamt herauszugebenden amtlichen Musteranzeiger (§ 34) beginnen lässt. Eine solche Veröffentlichung kann allerdings erst nach Öffnung des Umschlages und Abschluß des Anmeldeverfahrens erfolgen.

Der Umschlag wird ein Jahr nach dem Anmeldetag geöffnet (Z 3), sofern der Musterinhaber nicht bereits früher eine Öffnung beantragt hat (Z 1). Eine vorzeitige Öffnung des Umschlages wird der Anmelder vor allem dann veranlassen, wenn er seinen Musterschutz und das damit verbundene Verbietungsrecht geltend machen will.

Hat sich der Anmelder allerdings vor der Öffnung des Umschlages gegenüber einem Dritten auf das Muster berufen, so kann dieser die Öffnung verlangen (Z 2) und hierdurch die alsbaldige Veröffentlichung des Musters bewirken, die ihm dann die Möglichkeit bietet, sich über den tatsächlichen Schutzmfang des Musters zu informieren.

Zu § 16:

Gewisse bei der Anmeldung von Mustern zu beachtende Formerfordernisse sind nicht im Entwurf selbst geregelt, sondern werden einer Verordnung

-14-

des Präsidenten des Patentamtes vorbehalten, um diese Vorschriften einfach und rasch den jeweiligen Erfordernissen anpassen zu können (vgl. § 168 Abs.6 des Patentgesetzes, § 70 des Markenschutzgesetzes).

Die Klasseneinteilung soll gleichfalls durch Verordnung des Präsidenten des Patentamtes festgesetzt werden, und zwar unter Berücksichtigung der Zusammengehörigkeit von Erzeugnissen.

Zu § 17:

Die Prüfung von Musteranmeldungen auf ihre Übereinstimmung mit den Vorschriften dieses Entwurfes sowie der auf Grund des Entwurfes zu erlassenden Verordnungen erfolgt durch die Rechtsabteilung des Patentamtes, gleichgültig, ob die Musteranmeldung beim Patentamt selbst oder bei einer Kammer der gewerblichen Wirtschaft angemeldet worden ist. Eine Prüfung des Musters auf Neuheit ist allerdings im Anmeldeverfahren nicht vorgesehen (vgl. Erläuterungen zu § 1).

Die Prüfung hat gemäß Abs.1 grundsätzlich sogleich nach Einlangen der Muster im Patentamt zu erfolgen.

Gemäß Abs.2 ist die Abweisung einer Musteranmeldung aus Gründen ihrer mangelnden Gesetzmäßigkeit erst dann zulässig, wenn dem Musteranmelder Gelegenheit zu einer Behebung der Mängel bzw. zu einer Stellungnahme eingeräumt worden ist.

Entspricht die ursprüngliche oder - soweit eine Verbesserung überhaupt möglich ist - die verbesserte Anmeldung den gesetzlichen Vorschriften, so ist die Veröffentlichung (§ 34) und Registrierung (§ 18) des Musters von der Rechtsabteilung zu beschließen. Bei der Durchführung dieses Beschlusses wird im Hinblick auf § 31 (Akteneinsicht) zu beachten sein, daß die Registrierung keinesfalls vor der Veröffentlichung des Musters erfolgen darf.

Zu § 18:

Das Musterregister wird vom Österreichischen Patentamt geführt und ist ebenso wie die über seinen Inhalt aufzustellenden Verzeichnisse der Öffentlichkeit zugänglich. Bei der Registrierung sind in das Musterregister eine Abbildung des Musters bzw., wenn mehrere verschiedene Abbildungen des Musters vorgelegt worden sind, sämtliche Abbildungen, die wesentlichen Angaben über das Muster



-15-

sowie die daran bestehenden Rechtsverhältnisse aufzunehmen. Auf die Vorlage eines Exemplares oder einer Beschreibung des Musters ist aus Publizitätsgründen ausdrücklich hinzuweisen. Eine Besichtigung des Exemplares sowie eine Einsichtnahme in die Beschreibung ist gemäß § 31 des Entwurfes zulässig.

Dem Musterinhaber wird ein Zertifikat ausgestellt, das die Registereintragungen seines Musters enthält.

Zu § 19:

Mit dem Tag der Anmeldung seines Musters erlangt der Anmelder ein Prioritätsrecht, vorausgesetzt die Anmeldung ist ordnungsgemäß erfolgt, d.h. wenn sie von vornherein mängelfrei war oder vorhandene Mängel fristgerecht behoben worden sind. Eine mit unbehebbaren Mängeln behaftete Anmeldung (z.B. fehlende Offenbarung des Musters) kann nicht als ordnungsgemäße Anmeldung im Sinne dieser Bestimmung angesehen werden.

Zu § 20:

Gemäß Art.4 der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums, BGBl.Nr. 399/1973, genießt derjenige, der in einem Verbandsland die Anmeldung für ein gewerbliches Muster vorschriftsmäßig hinterlegt hat, für die Hinterlegung in anderen Verbänden innerhalb von sechs Monaten ein Prioritätsrecht. Unter vorschriftsmäßiger Hinterlegung ist jede Hinterlegung zu verstehen, die zur Festlegung des Zeitpunktes ausreicht, an dem die Anmeldung in dem betreffenden Land hinterlegt worden ist.

Ein solches Prioritätsrecht ist ausdrücklich in Anspruch zu nehmen. Die Frist zur Abgabe der Prioritätserklärung sowie zu deren Berichtigung beträgt in Übereinstimmung mit den entsprechenden Regelungen des Patentgesetzes und des Markenschutzgesetzes zwei Monate.

Prioritätsbelege sind nur dann vorzulegen, wenn die Aufrechterhaltung des Schutzrechtes davon abhängt, ob die Priorität zu Recht beansprucht worden ist. Dies ist auch dann der Fall, wenn die rechtmäßige Inanspruchnahme der Priorität nur für die Beurteilung der Neuheit eines Musters als Vorfrage (z.B. im Verletzungsverfahren) entscheidend ist.

Eine Ausstellungsriorität, wie sie in den §§ 12 bis 14 des geltenden Musterschutzgesetzes geregelt ist, sieht der Entwurf auf Wunsch der interessierten Kreise nicht vor.

deren Anwendung auf die in § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Gesetzes genannten Betriebe ausgeschlossen ist. § 1 Abs. 1 Nr. 3 und 4 des Gesetzes ist entsprechend zu ändern.

Die Änderungen im § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Gesetzes sind wie folgt zu gestalten:

„§ 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Gesetzes ist entsprechend zu ändern.

Die Änderungen im § 1 Abs. 1 Nr. 3 und 4 des Gesetzes sind wie folgt zu gestalten:

„§ 1 Abs. 1 Nr. 3 und 4 des Gesetzes ist entsprechend zu ändern.

Die Änderungen im § 1 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes sind wie folgt zu gestalten:

„§ 1 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes ist entsprechend zu ändern.

Die Änderungen im § 1 Abs. 1 Nr. 6 des Gesetzes sind wie folgt zu gestalten:

„§ 1 Abs. 1 Nr. 6 des Gesetzes ist entsprechend zu ändern.

Die Änderungen im § 1 Abs. 1 Nr. 7 des Gesetzes sind wie folgt zu gestalten:

„§ 1 Abs. 1 Nr. 7 des Gesetzes ist entsprechend zu ändern.

Die Änderungen im § 1 Abs. 1 Nr. 8 des Gesetzes sind wie folgt zu gestalten:

„§ 1 Abs. 1 Nr. 8 des Gesetzes ist entsprechend zu ändern.

Die Änderungen im § 1 Abs. 1 Nr. 9 des Gesetzes sind wie folgt zu gestalten:

„§ 1 Abs. 1 Nr. 9 des Gesetzes ist entsprechend zu ändern.

-16-

Zu § 21:

Während § 18 Abs.1 des Entwurfes festlegt, welche Angaben anlässlich der Registrierung in das Musterregister aufzunehmen sind, führt die gegenständliche Bestimmung weitere zulässige Eintragungen ergänzend auf.

Zu § 22:

Abs.1 sieht vor, daß der derivative Erwerb von Musterrechten sowie der Erwerb dinglicher Rechte an einem Musterrecht durch Eintragung in das Musterregister erfolgt. Einer solchen Eintragung kommt somit konstitutive (rechtsbegründende) Wirkung zu. Der Entwurf hat sich ebenso wie das Patentgesetz, dessen § 43 der vorliegenden Regelung nicht nur als Vorbild diente, sondern, soweit es möglich war, sogar rezipiert wurde, für das Eintragungsprinzip entschieden, weil es aus Gründen der Rechtssicherheit sowie vom Standpunkt des öffentlichen Interesses geboten erscheint, Rechtserwerbsakte an Musterrechten, die ebenso wie Patentrechte vielfach in fremde Rechtssphären eingreifen (vgl. RV PatG 1897, 1420 BlgAH, 11. Sess.), in ausreichender Weise erkennbar zu machen (Publizitätsprinzip).

Die Eintragung in das Musterregister setzt gemäß Abs.2 voraus, daß mit dem Antrag auf Eintragung eine Urkunde vorgelegt wird, aus der sich die Berechtigung des Eintragungsbegehrens ergibt. Hierbei ließ sich der Entwurf von dem Gedanken leiten, daß die Urkunde zwar formal unbedenklich sein muß, daß aber von den Rechtsverkehr erschwerenden Förmlichkeiten nach Möglichkeit abgesehen werden soll. So wurde insbesondere auch auf das Erfordernis einer Aufsandungserklärung verzichtet.

Aus Gründen der Rechtssicherheit wurde das im Patent- und Markenrecht bewährte Institut der Streitanmerkung auch in den vorliegenden Entwurf aufgenommen (Abs.3).

Abs.4 rezipiert Bestimmungen des Patentgesetzes, deren sinngemäße Anwendung im Zusammenhang mit Eintragungen in das Musterregister zweckmäßig erscheint.

Abs.5 verweist schließlich auf jene Bestimmungen des Entwurfes und des Patentgesetzes, die für die Übertragung des Rechtes aus einer Musteranmeldung sinngemäß anzuwenden sind.



Zu § 23:

Da der Entwurf im Zuge des Anmeldeverfahrens keine amtswegige Neuheitsprüfung vorsieht, muß damit gerechnet werden, daß verhältnismäßig viele registrierte Muster nicht neu sind. Solche Muster sollen, sofern ihre mangelnde Neuheit offenkundig, d.h. auf Grund der Aktenlage eindeutig ersichtlich ist, von der Nichtigkeitsabteilung des Patentamtes ganz oder teilweise amtswegig für nichtig erklärt werden.

Anlaß für die Einleitung eines solchen Verfahrens kann nicht nur eine entsprechend belegte Anzeige sein, sondern z.B. auch die Beurteilung der Neuheit als Vorfrage in einem Verletzungs- oder Feststellungsverfahren vor dem Patentamt.

Für den Anzeiger bietet das Verfahren nach dieser Bestimmung die Möglichkeit, die Nichtigkeitsklärung eines Musters gebührenfrei erwirken zu können, ohne sich auf ein Prozeßkostenrisiko einlassen zu müssen. Allerdings erwirbt der Anzeiger auch keine Parteistellung, sodaß er weder die Einleitung eines Verfahrens durchsetzen, noch sich gegen die Einstellung eines solchen Verfahrens zur Wehr setzen kann. Das Verfahren ist vielmehr nur mit dem Musterinhaber (einseitig) zu führen, dem sowohl die Möglichkeit einer Äußerung in der Sache (Abs.2) als auch ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung zusteht, mit der sein Muster nichtig erklärt wird.

Abs.5 entspricht dem § 48 Abs.3 des Patentgesetzes und sieht ein der Tabularersitzung (§ 62 GBG) nachgebildetes Institut mit einer nur einjährigen Ersitzungszeit vor.

Zu § 24:

Neben der Möglichkeit einer amtswegigen Nichtigkeitsklärung offensichtlich nicht neuer Muster im einseitigen Verfahren, besteht ebenso wie in Angelegenheiten des Patentschutzes die Möglichkeit einer Nichtigkeitsklärung im zweiseitigen Verfahren vor der Nichtigkeitsabteilung des Patentamtes. In einem solchen, auf Antrag einzuleitenden Verfahren kann auch die Nichtigkeitsklärung von Mustern erwirkt werden, die ärgerniserregend sind oder gegen die öffentliche Ordnung verstößen.

Das Vorliegen der Nichtigkeitsgründe ist in jedem Fall vom Antragsteller nachzuweisen.



-18-

Auf das Verfahren finden Bestimmungen des Patentgesetzes sinngemäß Anwendung (vgl. § 29 Abs.2), die ihrerseits zum Teil Bestimmungen der ZPO rezipieren.

Zu § 25:

Die Bestimmung schützt den tatsächlichen Urheber gegenüber dem unbefugten Anmelder. Der Urheber hat die Möglichkeit, entweder die Aberkennung des Musters oder dessen Übertragung an ihn zu begehren, wenn er nachweist, daß ihm an Stelle des Musterinhabers oder des Rechtsvorgängers der Anspruch auf Musterschutz hinsichtlich der im Warenverzeichnis enthaltenen Erzeugnisse zusteht. Trifft diese Voraussetzung nur teilweise zu, dann wird das Muster teilweise aberkannt bzw. übertragen, d.h. nur hinsichtlich bestimmter Erzeugnisse oder, im Falle der Geltendmachung der Miturheberschaft, hinsichtlich eines ideellen Anteiles am Musterrecht.

Die vorliegende Regelung wurde gegenüber § 49 des Patentgesetzes, dem sie nachgebildet wurde, insofern vereinfacht, als hiernach die Übertragung des Musters an den erfolgreichen Antragsteller bereits im Aberkennungsverfahren beschlossen wird, sodaß es - anders als nach dem Patentgesetz - keiner zusätzlichen Antragstellung vor der Rechtsabteilung bedarf.

Der dem Schutz des früheren Erfindungsbesitzes dienende Aberkennungsgrund gemäß § 49 Abs.1 Z 2 des Patentgesetzes ("widerrechtliche Entnahme") wurde nicht übernommen, weil ein praktisches Bedürfnis nach einem solchen Aberkennungsgrund neben jenem der "mangelnden Urheberschaft" nicht besteht.

Zu § 26:

Gemäß Abs.1 ist zur Beschußfassung im Anmeldeverfahren (z.B. Registrierung und Veröffentlichung von Mustern, Zurückweisung von Anmeldungen) sowie in nichtstreitigen Musterangelegenheiten (z.B. Übertragung von Mustern, Firmenwortlautänderungen) die Rechtsabteilung des Patentamtes berufen. Abs.2 rezipiert die Bestimmungen des Patentgesetzes von allgemeiner Bedeutung, während hingegen jene Normen des Patentgesetzes, die das Beschwerdeverfahren, das Verfahren vor der Nichtigkeitsabteilung und vor dem Obersten Patent- und Markensenat regeln, bei den entsprechenden Bestimmungen des Entwurfes rezipiert werden (§§ 28 Abs.5, 29 Abs.2 und 30 Abs.1).

Zu § 27:

Die Bestimmung ist dem § 23 Patentverträge-Einführungsgesetz nachgebildet. Zweck dieser Regelung ist es, die zuständigen rechtskundigen Mitglieder dadurch zu entlasten, daß Sachbearbeiter zu einfachen Erledigungen herangezogen werden, wobei es allerdings dem zuständigen rechtskundigen Mitglied unbenommen bleibt, Erledigungen sich vorzubehalten oder an sich zu ziehen. Eine Beeinträchtigung des Rechtsschutzes durch Beschlüsse von Sachbearbeitern ist insofern nicht zu besorgen, als ein solcher Beschuß wie der des zuständigen Mitgliedes des Patentamtes angefochten werden kann, jedoch mit dem Unterschied, daß das zuständige Mitglied dem Rechtsmittel selbst stattgeben kann. Wird dem Rechtsmittel nicht oder nur teilweise Folge gegeben, ist es unter Anführung der Gründe der Beschwerdeabteilung vorzulegen.

Zu § 28:

Die Bestimmungen über das Rechtsmittel der Beschwerde sowie über das Beschwerdeverfahren wurden den entsprechenden Regelungen des Patentgesetzes nachgebildet, soweit diese nicht ohnehin rezipiert werden konnten (vgl. Abs.5). Da in Angelegenheiten des Musterschutzes neben den im Vordergrund stehenden rechtlichen Fragen häufig auch technische Gesichtspunkte zu berücksichtigen sind, sieht Abs.3 zwingend vor, daß neben den als Vorsitzender bzw. als Referent fungierenden rechtskundigen Mitgliedern auch ein fachtechnisches Mitglied im Beschwerdesenat mitzuwirken hat.

Zu § 29:

Im Abs.1 werden Anträge, Ansprüche und Verfahren aufgezählt, die in die Zuständigkeit der Nichtigkeitsabteilung fallen.

Da Muster ohne Prüfung auf Neuheit veröffentlicht und registriert werden, muß angenommen werden, daß die Zahl nicht rechtsbeständiger Muster und damit auch die Zahl anhängig werdender Nichtigkeitsverfahren im Verhältnis größer sein wird, als dies bei Patenten, deren Erteilung eine Neuheitsprüfung vorausgeht, der Fall ist.

Um daher eine möglichst rasche und ökonomische Abwicklung dieser Verfahren zu ermöglichen, sieht der Entwurf vor, daß die Nichtigkeitsabteilung



anders als in Patent- und Markenangelegenheiten nur durch ein rechtskundiges Mitglied tätig wird, das die Funktionen eines Vorsitzenden und eines Referenten in sich vereinigt.

Abs.2 führt jene Paragraphen des Patentgesetzes an, die sich auf das Verfahren vor der Nichtigkeitsabteilung beziehen und deren sinngemäße Anwendung zweckmäßig erscheint. Diese Bestimmungen finden allerdings auf Verfahren, welche die amtswegige Nichtigerklärung von Mustern (§ 23) zum Gegenstand haben, keine Anwendung. Gleichfalls aus verfahrensökonomischen Gründen ist normiert, daß eine mündliche Verhandlung nicht wie in Patent- und Markenangelegenheiten zwingend, sondern nur dann anzuberaumen ist, wenn sie vom zuständigen Mitglied für nötig gehalten oder von einer Partei beantragt wird.

Zu § 30:

Abs.1 rezipiert jene Bestimmungen des Patentgesetzes, welche die Einrichtung des Obersten Patent- und Markensenates sowie das vor diesem zu beachtende Verfahren betreffen. Die sinngemäße Anwendung dieser Bestimmungen bedeutet in einem Berufungsverfahren betreffend die amtliche Nichtigerklärung eines Musters u.a., daß die Berufungsschrift nur einfach vorgelegt werden muß, keine Berufungsbeantwortung einzuholen ist, und auch kein Kostenzuspruch zu erfolgen hat.

Aus Gründen der Verfahrensökonomie ist vorgesehen, daß der Oberste Patent- und Markensenat nicht wie in Patent- und Markenangelegenheiten in aus fünf Mitgliedern bestehenden Senaten tätig wird, sondern in Dreiersenaten, die sich aus dem Vorsitzenden sowie einem rechtskundigen und einem fachtechnischen Mitglied zusammensetzen (Abs.2).

Zu § 31:

Abs.1 stellt klar, daß die an einem Verfahren Beteiligten berechtigt sind, in die das Verfahren betreffenden Akten Einsicht zu nehmen oder Dritten die Einsicht zu gestatten.

Da ein geschütztes Muster keine "Privatangelegenheit" ist, an deren Geheimhaltung ein schutzwürdiges Interesse des Musterinhabers besteht, sondern ein die Allgemeinheit betreffendes, den freien Geschäftsverkehr behinderndes Schutzrecht, sieht Abs.2 vor, daß in Akten, die veröffentlichte Muster (§ 17

-21-

Abs.2) betreffen, jedermann Einsicht nehmen kann (vgl. § 81 Abs.2 des Patentgesetzes). Unter Akten, die veröffentlichte Muster betreffen, sind neben den Akten des Anmeldeverfahrens auch jene des Beschwerde-, Anfechtungs- und Berufungsverfahrens zu verstehen. Das Recht auf Akteneinsicht schließt jedoch die Skarierung von Akten nicht aus.

Die Abs.3 bis 6 entsprechen, abgesehen von geringfügigen Abweichungen, dem § 81 Abs.3 bis 5 und 7 PatG.

Zu § 32:

Als Vorbild für diese Bestimmung dienten die einschlägigen Regelungen des Patentgesetzes und des Markenschutzgesetzes (§ 21 PatG; § 61 MSchG). Im Gegensatz zur Regelung des Patentgesetzes und in Übereinstimmung mit jener des Markenschutzgesetzes beschränkt Abs.3 den Anwaltszwang für ausländische Einschreiter auf Verfahren vor der Beschwerdeabteilung und der Nichtigkeitsabteilung des Österreichischen Patentamtes sowie vor dem Obersten Patent- und Markensenat. Für das Anmeldeverfahren genügt die Bestellung eines im Inland wohnhaften Vertreters. Als anwaltliche Vertreter vor dem Patentamt und dem Obersten Patent- und Markensenat können inländische Rechtsanwälte, Patentanwälte und Notare auftreten.

Zur Vereinfachung sowohl der Erteilung als auch der Prüfung von Vollmachten wird der Mindestinhalt jeder einem inländischen Rechtsanwalt, Patentanwalt oder Notar ausgestellten Vollmacht gesetzlich normiert (Abs.4). Daher genügt künftig der Hinweis, daß dem Vertreter eine "Vollmacht nach § 32 Abs.4 des Musterschutzgesetzes" erteilt wird (vgl. auch § 31 Abs.1 ZPO).

Zu § 33:

Die Bestimmung betreffend das Verbot der Winkelschreiberei entspricht, abgesehen von geringfügigen Abweichungen, dem § 78 PatG. Diese besondere Vorschrift gegen die unbefugte Parteienvertretung ist deshalb erforderlich, weil es nach dem Wortlaut des Art.IX Abs.1 Z 4 EGVG zweifelhaft ist, ob auch das Verfassen von Schriftstücken und Zeichnungen zu Musteranmeldungen unter dem dort geregelten Sachverhalt subsumiert werden kann.



-22-

Zu § 34:

Die für die Rechtssicherheit unerlässliche Publizität geschützter Muster sowie der an diesen bestehenden Rechtsverhältnissen wird durch diesbezügliche Veröffentlichung in dem vom Österreichischen Patentamt herauszugebenden Österreichischen Musteranzeiger gewährleistet.

Zu § 35:

Auf eine Definition der Musterrechtsverletzung wurde verzichtet, weil sie sich ohnedies aus der Gesamtheit der Bestimmungen dieses Entwurfes, insbesondere aus § 3, ergibt. Die Ansprüche des Verletzten auf Unterlassung, Beseitigung und Urteilsveröffentlichung wurden unter Rezipierung der entsprechenden Bestimmungen des Patentgesetzes (inklusive der einstweiligen Verfügung) normiert. Ebenso rezipiert wurden die betreffenden strafrechtlichen Bestimmungen des Patentgesetzes.

Zu § 36:

Für die Ansprüche des Verletzten auf Entgelt, Schadenersatz und Herausgabe der Bereicherung wurden ebenfalls die entsprechenden Bestimmungen des Patentgesetzes rezipiert.

Zu § 37:

Für die Zuständigkeit betreffend Musterrechtsverletzungen ist die entsprechende Bestimmung des Patentgesetzes sinngemäß anzuwenden, d.h., daß auch für Klagen und einstweilige Verfügungen nach diesem Entwurf ausschließlich das Handelsgericht Wien zuständig ist bzw. daß die Gerichtsbarkeit in Strafsachen ausschließlich dem Landesgericht für Strafsachen Wien zusteht.

Zu § 38:

Die Bestimmung ist dem § 163 des Patentgesetzes nachgebildet. Von praktischer Bedeutung ist der negative Feststellungsantrag (Abs.1), der die Möglichkeit bietet, sich gegen den Mißbrauch von Musterrechten, insbesondere gegen

unbegründete Untersagungshandlungen des Musterinhabers sowie des Inhabers einer ausschließlichen Lizenz zu schützen.

Zu § 39:

Durch die Einhebung gestaffelter Klassengebühren sollen die Anmelder veranlaßt werden, den Umfang der Warenverzeichnisse auf ihre tatsächlichen Bedürfnisse zu beschränken.

Ebenso wie im § 18 Abs.1 des Markenschutzgesetzes ist aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung eine Pauschalierung der Klassengebühren für die ersten drei Klassen vorgesehen. In Angelegenheiten des Markenschutzes, die hier vergleichsweise herangezogen werden können, hat sich nämlich in der Vergangenheit häufig gezeigt, daß beispielsweise der Anmelder die Waren, für die er den Schutz angestrebt hat, als zu einer Klasse gehörig angegeben hat. Ergab die Prüfung dann, daß diese Waren in zwei Warenklassen aufzuteilen waren, wurde ein weiterer Schriftwechsel zur Einforderung der zweiten Klassengebühr notwendig.

Da die Kosten der Veröffentlichung eines Musters im Österreichischen Markenanzeiger in erster Linie vom Umfang der Veröffentlichung, insbesondere von der Zahl der vorgelegten und zu veröffentlichten Musterabbildungen abhängen, soll der Druckkostenbeitrag in einer entsprechenden Relation zu dem für die Veröffentlichung erforderlichen Aufwand mit Verordnung festgesetzt werden.

Ebenso wie das geltende Musterschutzgesetz sieht auch der Entwurf eine Gebührenbegünstigung für Sammelmuster vor (Abs.2).

Allerdings kann nur eine verhältnismäßig bescheidene Gebührenermäßigung gewährt werden, weil im Anmeldeverfahren nach diesem Entwurf, anders als beim derzeitigen Hinterlegungsverfahren, die Anmeldung von Sammelmustern keine geringeren amtlichen Kosten verursacht als die entsprechende Zahl von Einzelanmeldungen.

Zu § 40:

Gemäß § 5 endet der Musterschutz fünf Jahre nach dem Ende des Monates, in dem das Muster angemeldet worden ist. Der Musterschutz kann zweimal um je fünf Jahre verlängert werden. Die Erneuerung kann durch bloße Einzahlung

-24-

einer Erneuerungsgebühr bewirkt werden (vgl. § 19 Abs.2 und 3 des Markenschutzgesetzes). Der Entwurf sieht auch bei der Erneuerung von Sammelmustern reduzierte Gebühren für jedes einzelne Muster vor.

Zu § 41:

Da die im Abs.1 aufgezählten Parteienanbringen einen erhöhten amtlichen Arbeits- und Kostenaufwand verursachen und ihnen in erster Linie Sonderinteressen der Parteien zugrunde liegen, scheint es gerechtfertigt, zur Deckung der vermehrten Auslagen, ähnlich wie in Patent- und Markenangelegenheiten, besondere Verfahrensgebühren einzuführen.

Abs.2 stellt klar, daß für die Berechnung der im Abs.1 vorgesehenen Gebühren die Zahl der vom jeweiligen Parteienantrag betroffenen Anmeldungen bzw. Muster maßgeblich ist.

Abs.3 ist zwar dem § 168 Abs.5 des Patentgesetzes nachgebildet, weicht aber von diesem insofern ab, als er berücksichtigt, daß es im Zusammenhang mit der amtswegigen Nichtigerklärung von Mustern (§ 23) voraussichtlich häufig zu einseitigen Berufungsverfahren kommen wird.

Da die Nichtigkeitsabteilung gemäß § 29 Abs.2 unter Umständen ohne vorhergehende mündliche Verhandlung in der Sache selbst entscheiden kann (Stattgebung bzw. Abweisung), ist hervorzuheben, daß die Rückerstattung der Verfahrensgebühr gemäß § 41 Abs.1 Z 2 die aus formellen Gründen erfolgende Zurückweisung des betreffenden Antrages voraussetzt, es aber nicht genügt, wenn der Antrag aus materiellen Gründen abgewiesen wird.

Zu § 42:

Abs.1 enthält eine Verordnungsermächtigung für die Festsetzung besonderer Gebühren für amtliche Ausfertigungen und Druckkostenbeiträge, für amtliche Veröffentlichungen, Bestätigungen und Beglaubigungen und für Registerauszüge sowie eine Gebührenhöchstgrenze (vgl. § 168 Abs.6 des Patentgesetzes).

Diese Gebühren sind ebenso wie die im § 78 AVG vorgesehenen Verwaltungsabgaben dazu bestimmt, den Parteien aus Anlaß von Amtshandlungen, die hauptsächlich im Parteieninteresse liegen, einen Beitrag zu den allgemeinen Kosten der Verwaltung aufzuerlegen, der in einem entsprechenden Verhältnis zu dem für die amtliche Tätigkeit erforderlichen Arbeits- und Sachaufwand stehen soll.

Weitere Auskunftsmöglichkeiten in Musterangelegenheiten bieten § 57 b des Patentgesetzes und die aufgrund dieser Bestimmung erlassene Kundmachung des Präsidenten des Patentamtes vom 30. Juli 1984, Zl. 2539/Präs.84, betreffend den Tarif für die Service- und Informationsleistungen des Patentamtes (s PBI 1984, 142). Es kann sohin von schriftlichen Service- und Informationsleistungen des Patentamtes, die automationsunterstützt oder auch nicht automationsunterstützt werden, für Muster Gebrauch gemacht werden.

Abs.2 normiert die Folgen der Nichtzahlung von gemäß Abs.1 festgesetzten Gebühren. Die Regelung lässt die Möglichkeit offen, dem Antragsteller eine Nachfrist zur Gebührenzahlung einzuräumen.

#### Zu § 43:

Die in diesem Bundesgesetz vorgeschriebenen Gebühren sind an das Patentamt zu zahlen, gleichgültig ob die Musteranmeldung bei einer Kammer der gewerblichen Wirtschaft oder beim Patentamt selbst erfolgt. Erfolgt die Anmeldung bei einer Kammer der gewerblichen Wirtschaft, so hat das Patentamt der betreffenden Kammer ..... v.H. der Anmeldegebühr zur Deckung der dort anfallenden Kosten abzuführen.

Ebenso wie in Patent- und Markenangelegenheiten (vgl. § 168 Abs.3 PatG; § 42 Abs.2 MSchG) ist die Entrichtung der an das Patentamt zu zahlenden Gebühren mit Ausnahme der Erneuerungsgebühren durch Überreichung des urschriftlichen Einzahlungs- oder Überweisungsbeleges nachzuweisen.

#### Zu § 44:

Um dem Österreichischen Patentamt die Möglichkeit zu geben, die personellen und organisatorischen Voraussetzungen für die Bewältigung der ihm durch den Entwurf übertragenen neuen Aufgaben zu schaffen, ist vorgesehen, daß der Entwurf erst am ..... in Kraft treten soll (Abs.1), wobei Durchführungsverordnungen bereits von dem der Kundmachung des Entwurfs folgenden Tag an erlassen werden können (Abs.2).

Für Muster, die bis zum Inkrafttreten des Entwurfs hinterlegt worden sind, ist allerdings das Musterschutzgesetz 1970 weiter anzuwenden. Während einer dreijährigen Übergangszeit werden somit auf Grund des Musterschutzgesetzes 1970 hinterlegte Muster neben den nach den Bestimmungen dieses Entwurfs geschützten Mustern bestehen.

